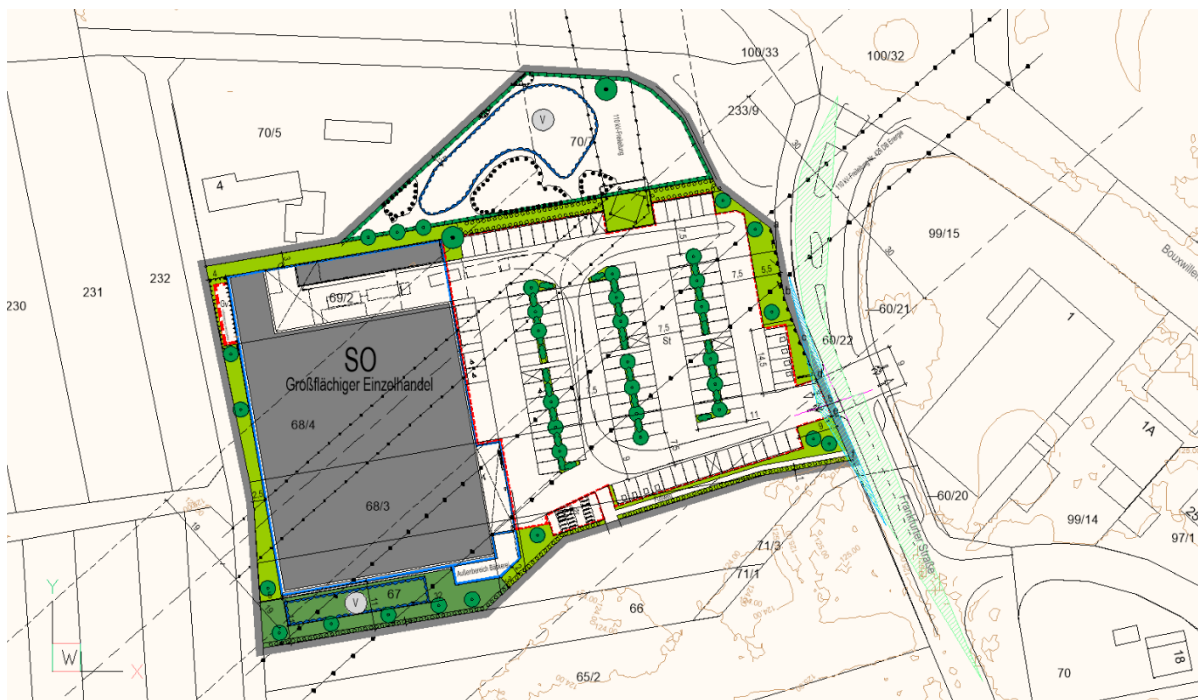




Stadt Babenhausen
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Westlich der Frankfurter Straße – Einzelhandel“
mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung mit Umweltbericht



Entwurf vom 08.07.2026

TB | MARKERT
Stadtplaner • Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Babenhausen
vertreten durch
Bürgermeister Dominik Stadler

Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Matthias Fleischhauer
Stadtplaner AKH

Claudio Lenz
B.Sc. Umweltschutzingenieur

Planstand Entwurf vom 08.07.2026

Nürnberg, 08.07.2026
TB | MARKERT

Babenhausen, _____
Stadt Babenhausen

Matthias Fleischhauer

Bürgermeister Dominik Stadler

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	7
A.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	7
A.2	Verfahren	7
A.3	Ausgangssituation	7
A.3.1	Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile	7
A.3.2	Städtebauliche Bestandsanalyse	7
A.4	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	9
A.4.1	Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP)	9
A.4.2	Regionalplan Südhessen	10
A.4.3	Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung des Vorhabens	13
A.4.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	14
A.4.5	Wirksamer Flächennutzungsplan	16
A.4.6	Baurecht, rechtsverbindlicher Bebauungsplan	16
A.4.7	Naturschutzrecht	16
A.4.8	Wasserhaushalt	17
A.4.9	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
A.4.10	Immissionsschutz	17
A.4.11	Denkmalschutz	17
A.5	Planinhalt	18
A.5.1	Räumlicher Geltungsbereich	18
A.5.2	Art der baulichen Nutzung	18
A.5.3	Maß der baulichen Nutzung	18
A.5.4	Aufschiebend bedingte Zulässigkeit von Nutzungen	19
A.5.5	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	19
A.5.6	Grünordnung	19
A.5.7	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
A.5.8	Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 ff. BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV Hessen	24
A.5.9	Schallschutz	31
A.5.10	Elektromagnetische Emissionen	34
A.5.11	Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO	35
A.5.12	Erschließung, Ver- und Entsorgung	36
A.5.13	Flächenbilanz	37
A.6	Altlasten	38
A.7	Wesentliche Auswirkungen der Planung	38
A.7.1	Starkregenereignisse	38
A.7.2	Belange der Rohstoffsicherung	38

A.7.3	Orts- und Landschaftsbild	39
A.7.4	Belange der Landwirtschaft	39
A.7.5	Nutzung erneuerbarer Energien	40
A.7.6	Kampfmittel	40
A.7.7	Auswirkungen auf das Nahversorgungsangebot	41
A.8	Nachrichtliche Übernahmen	41
A.8.1	Baubeschränkungen	41
A.8.2	Trinkwasserschutzgebiet	41
A.8.3	Hochwasserrisikogebiet	43
B	Umweltbericht	44
B.1	Einleitung	44
B.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	44
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	44
B.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes	47
B.2.1	Schutzgut Fläche	47
B.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	48
B.2.3	Schutzgut Boden	48
B.2.4	Schutzgut Wasser	49
B.2.5	Schutzgut Luft und Klima	49
B.2.6	Schutzgut Landschaft	49
B.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	50
B.2.8	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	50
B.2.9	Wechselwirkungen	50
B.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	50
B.3.1	Wirkfaktoren	51
B.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	51
B.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	53
B.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	54
B.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	54
B.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	55
B.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	55
B.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	55
B.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	56
B.3.10	Wechselwirkungen	56
B.3.11	Belange des technischen Umweltschutzes	58
B.3.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	58

B.3.13	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	58
B.4	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	59
B.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	59
B.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	59
B.5.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfes	59
B.5.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen	59
B.5.4	Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen	59
B.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	60
B.7	Zusätzliche Angaben	61
B.7.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	61
B.7.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	62
B.7.3	Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)	62
B.7.4	Referenzliste mit Quellen	62
B.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	63
C	Rechtsgrundlagen	64
D	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	65
E	Verzeichnis der Anlagen	66

A Begründung

A.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die CMB PA GmbH & Co. KG mit Sitz in Aschaffenburg plant, einen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt im Norden der Stadt Babenhausen westlich der Frankfurter Straße für Zwecke der Nahversorgung zu errichten.

Die Stadt Babenhausen hat dem Antrag des Vorhabenträgers CMB PA GmbH & Co. KG, Aschaffenburg auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB zur Ermöglichung der Errichtung eines Lebensmittelmarktes entsprochen und macht sich dessen Planung zu eigen.

A.2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 30 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt.

A.3 Ausgangssituation

A.3.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile

Das Plangebiet befindet sich rund einen Kilometer vom Stadtzentrum entfernt am nördlichen Rand der Babenhäuser Kernstadt. Das Gebiet liegt westlich der Frankfurter Straße, unmittelbar nordöstlich des Plangebiets verläuft die L 3116, die am Ortseingang in einen Kreisverkehr mündet. Westlich des Plangebiets öffnet sich freies Acker- und Grünland, in Richtung Süden und Osten schließt überwiegend kleinteilig bebautes Stadtgebiet an.

Das Plangebiet umfasst laut Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2022 die Flurstücke Nr. 65/2 tlw., 67, 68/3, 68/4, 69/2, 70/7 und 71/3 in der Flur 8 der Gemarkung Babenhausen. Da die Vorhabenplanung die Teilflächen der Flurnummern 65/2 und 71/3 nicht beansprucht, werden diese Flächen im weiteren Verfahren nicht in den Geltungsbereich einbezogen (vgl. A.5.1).

A.3.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

A.3.2.1 Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerbaufläche genutzt; die Flurstücke 70/7 und 69/2 im nördlichen Bereich sind Wiesenfläche, die von vereinzelt Bäumen und Großsträuchern bestanden ist. Auf dem Flurstück 69/2 befindet sich außerdem ein Hochspannungsmast, dessen Leitungen das Plangebiet zusammen mit einer weiteren, parallel verlaufenden Leitung diagonal überspannen.

Zwischen dem Plangebiet und der rund 50 m weiter nördlich verlaufenden Straße „Am Viehtrieb“ befindet sich ein solitäres Wohngebäude. Auf der anderen Seite dieser Straße liegt das Gelände eines Geflügelzuchtvereins. In nordöstlicher Richtung befindet sich ein rund 35 ha großes gewerblich bzw. industriell genutztes Gebiet (VDO-Straße), das über den o.g. Kreisverkehr zu erreichen ist.

Direkt gegenüber des Plangebiets auf der östlichen Seite der Frankfurter Straße befindet sich ein Lebensmittel-Discounter. Im weiteren Umkreis dominiert freistehende Wohnbebauung. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine vormals gewerblich genutzte Fläche.

che; die dortigen Gebäude wurden zwischenzeitlich abgebrochen und das Gelände beräumt. Das Areal soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. In Richtung Westen begrenzt ein Feldweg den Geltungsbereich, hinter dem sich flache Landwirtschaftsfläche anschließt.

A.3.2.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die Frankfurter Straße, eine zentrale innerörtliche Verbindungsstraße in Babenhausen, erschlossen. An dem über die Frankfurter Straße zu erreichender Kreisverkehr nordöstlich des Plangebiets bindet die L3116 an, die die Stadt einerseits in Richtung Rodgau anschließt und andererseits in ihrer Verlängerung durch das Stadtgebiet eine Hauptverkehrsachse zur im südlichen Stadtgebiet verlaufenden Bundesstraße 26 darstellt.

Ein Anschluss an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs ist in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet in Form einer Bushaltestelle vorhanden. Die Haltestelle *Frankfurter Straße* wird von der Linie BA2 bedient, die in einem Zweirichtungsverkehr alle innerstädtischen Wohngebiete nördlich der Bahntrasse bedient und mit Endhaltestelle am Babenhäuser Bahnhof auch einen Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr herstellt. Dort besteht Anschluss an die Regionalbahnlinien RB75, RB86 und RE85 sowie an weitere Buslinien. Die Fahrtdauer ins Mittelzentrum Dieburg beträgt etwa 10 min, der nächstgelegene Fernverkehrsbahnhof ist Aschaffenburg Hauptbahnhof in Bayern (Reisezeit ca. 15 min).

A.3.2.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Umfeld des Plangebietes ist, mit Ausnahme einer ca. 600 m südwestlich des Plangebietes bestehenden Mehrparteien-Wohnsiedlung mit Hochhaus, geprägt von kleinteiliger Bebauung, überwiegend bestehend aus ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern. Direkt südlich des Geltungsbereiches wird eine Wohnsiedlung mit Reihenhäusern auf einem vormals gewerblich genutzten Areal neu errichtet. Im südlich angrenzenden Näherungsbereich zur Altstadt verdichtet sich die Bebauung, auch durch nachträglich ergänzte Gebäude in den Innenhöfen. Im südlichen, durch die Bahntrasse räumlich von der Kernstadt abgetrennten Stadtgebiet befinden sich zahlreiche großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen, öffentliche Infrastruktur sowie ein ehemaliges Kasernengelände, das sich in der Konversion zu einem neuen Wohngebiet befindet. In Ost-West-Richtung schließen sich entlang der B26 weitere Siedlungen an, während die Stadt im Norden und Süden in Waldgebiete übergeht.

Das Plangebiet ist bis auf eine kleine Böschung von ca. 0,5 m zur Frankfurter Straße hin vollständig eben. Auch das gesamte Stadtgebiet weist nur geringe Höhenunterschiede auf.

A.3.2.4 Vegetation, Schutz- und Biotopfunktion

Das Plangebiet befindet sich rund einen Kilometer vom Stadtzentrum entfernt am nördlichen Rand der Babenhäuser Kernstadt. Das Gebiet liegt westlich der Frankfurter Straße, unmittelbar nordöstlich des Plangebiets verläuft die L 3116, die am Ortseingang in einen Kreisverkehr mündet.

Das Plangebiet ist überwiegend durch eine intensive Ackernutzung geprägt. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein lückiger Baumbestand auf einem extensiven Grünland. Im Baumbestand sind sowohl Nadelbäume als auch Laubbäume vorhanden. Prägend für das

Plangebiet sind die darüberliegenden Hochspannungsleitungen und der im Plangebiet befindliche Mast.

A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Das Vorhaben steht nicht vollständig mit den geltenden raumordnerischen Vorgaben im Einklang. Vorgesehen ist eine großflächige Einzelhandelsansiedlung (Nahversorgung) außerhalb von Ober- und Mittelzentren. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich nicht vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Siedlung und überschneidet sich mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Im Jahr 2023 wurde daher ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz eingeleitet und positiv beschieden.

A.4.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP)

Die Stadt Babenhausen liegt in einem *verdichteten Raum* im südhessischen Regierungsbezirk Darmstadt. Babenhausen ist Teil der überregionalen Entwicklungsachse Darmstadt <> Aschaffenburg. Babenhausen ist dem Mittelzentrum Dieburg zugewiesen, das ca. 10 km entfernt in südwestlicher Richtung liegt. Für den Regierungsbezirk wird bis zum Jahr 2035 eine Bevölkerungszunahme erwartet.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt nur Ober- und Mittelzentren fest, trifft jedoch bereits auf Landesplanungsebene auch Aussagen zu den Anforderungen für Grundzentren (Unter- und Kleinzentren). Diese sind für Babenhausen relevant, da die Stadt gemäß Regionalplan Südhessen die Funktion eines Unterzentrums übernimmt (siehe A.4.2). Im LEP wird für Unterzentren definiert, dass sie „aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung Versorgungsaufgaben für einen über das eigene Gemeindegebiet hinausgehenden Versorgungsbereich [erfüllen]“ sollen (G 5.2.3-2). Neben Einrichtungen für Bildung und Kultur, Soziales und Sport, Verkehr und Verwaltung sind ebenso Lebensmittelmärkte (Getränke, Drogerie, Bäcker, Metzger) vorgesehen, um die zentralörtliche Funktion zu erfüllen und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen (LEP Hessen 2020, S. 35).

Das Vorhaben umfasst eine Verkaufsfläche von 1.900 m² und ist daher als großflächiger Einzelhandel einzustufen. Derartige Ansiedlungen sind laut LEP Hessen 2020 nur in Ober- und Mittelzentren zulässig (Ziel Z 6-1). Bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² sind großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Gewährleistung der Grundversorgung jedoch „auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig.“ (Ziel Z 6-1)

Weiterhin dürfen „Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO [...] nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden.“ (Ziel Z 6-3) Die Darstellung entsprechender Gebiete erfolgt auf Ebene des Regionalplans (siehe A.4.2). Die „Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie [die] Umweltauswirkungen“ sind bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben „vertieft zu untersuchen“ (Ziel Z 6-3). Sie dürfen „nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen.“ (Ziel Z 6-4). Die hierzu ausgearbeitete Auswirkungsanalyse sieht keine schädlichen Auswirkungen auf andere Standorte als gegeben an (siehe hierzu A.4.3).

Eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, wie sie gemäß Grundsatz G 5.3-2 bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist, ist am Standort des Vorhabens gewährleistet. Das Gebiet ist in unmittelbarer Nähe, zwischen Kreisverkehr und Einmündung Frankfurter Straße / Tannenweg, über die Bushaltestelle *Frankfurter Straße* (Linie BA2) an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden.

Hinsichtlich landesplanerischer Freiraumfunktionen (Abbildung 1) liegt der Geltungsbereich in der Randzone eines „Verbunds der Trockenlebensräume“ und eines „Verbunds der Feuchtlebensräume“. Unmittelbar über die betreffende Fläche verläuft in Südwest-Nordost/Nord-Richtung zudem eine Hochspannungsleitung; ein Leitungsmast befindet sich auf den Flurstücken 69/2 und 70/7.

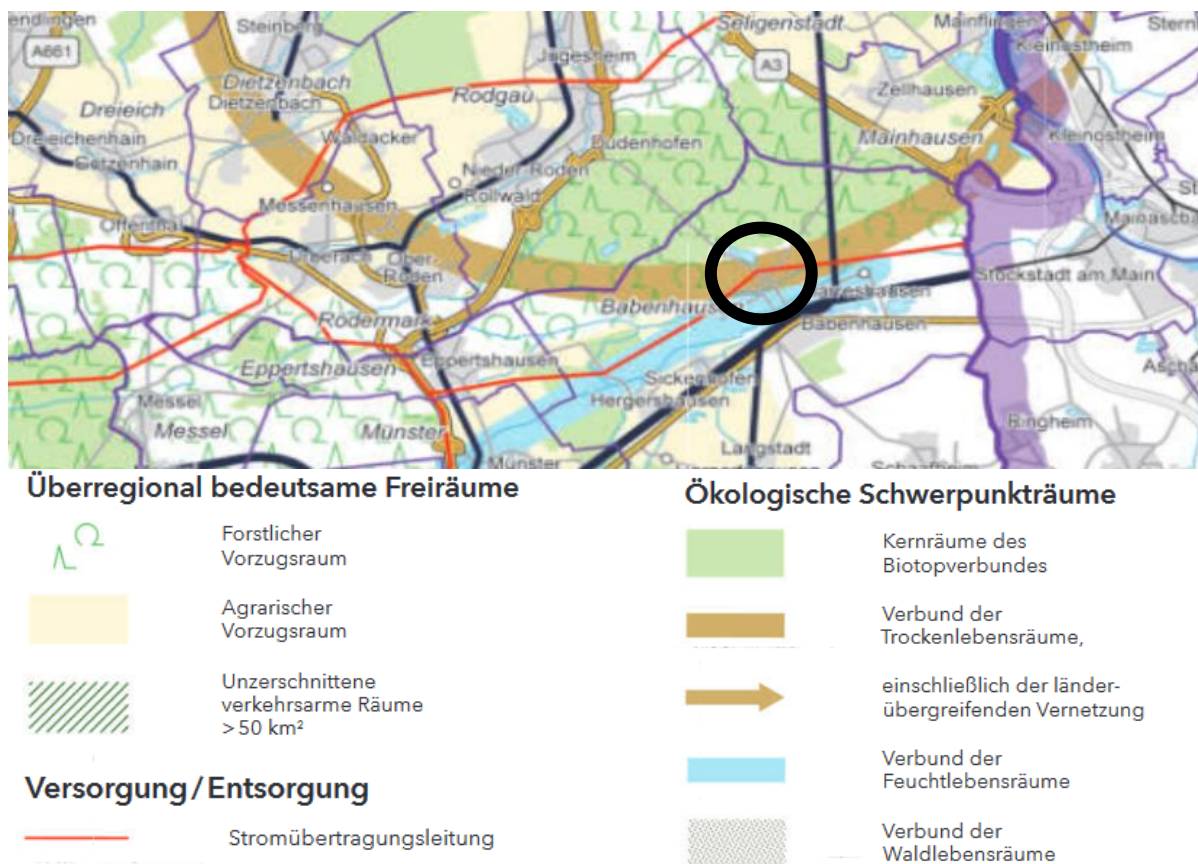


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Hessen 2020, Karte der 4. Änderung des LEP Hessen 2000 mit Kennzeichnung des Standortes des Vorhabens (schwarze Markierung) (Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen: Plankarte I, 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

A.4.2 Regionalplan Südhessen

Für die Stadtentwicklung und die von der Regionalplanung ausgewiesenen zulässigen Flächenkontingente ist die zentralörtliche Funktion Babenhausens bedeutsam. Die Stadt zählt 17.122 Einwohner (Stand 30.06.2022) und wird in der Planungsregion Südhessen als Unterzentrum eingestuft. Als solches soll sie „die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang“ anbieten (G 3.2.3-2). Der abgedeckte, „über das eigene Gemeindegebiet hinaus“ reichende Grundversorgungsbereich soll i.d.R. 15.000 Einwohner umfassen (Begründung zu G 3.2.3).

Das Plangebiet befindet sich laut der 2. bzw. 3. Teilkarte des Regionalplans teilweise innerhalb des *Vorranggebiets Siedlung* (siehe Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, Teilkarte 2 bzw. 3

mit Kennzeichnung des Vorhabenstandorts Vorhabens (schwarze Markierung) (Regionalversammlung Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt: Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010: Teilkarte 2 bzw. 3 (17. Oktober 2011)). Das Ziel Z 6-3 der Landesplanung (siehe Kap. A.4.1), „Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO [...] nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten“ festzusetzen, wird demnach teilweise erfüllt.

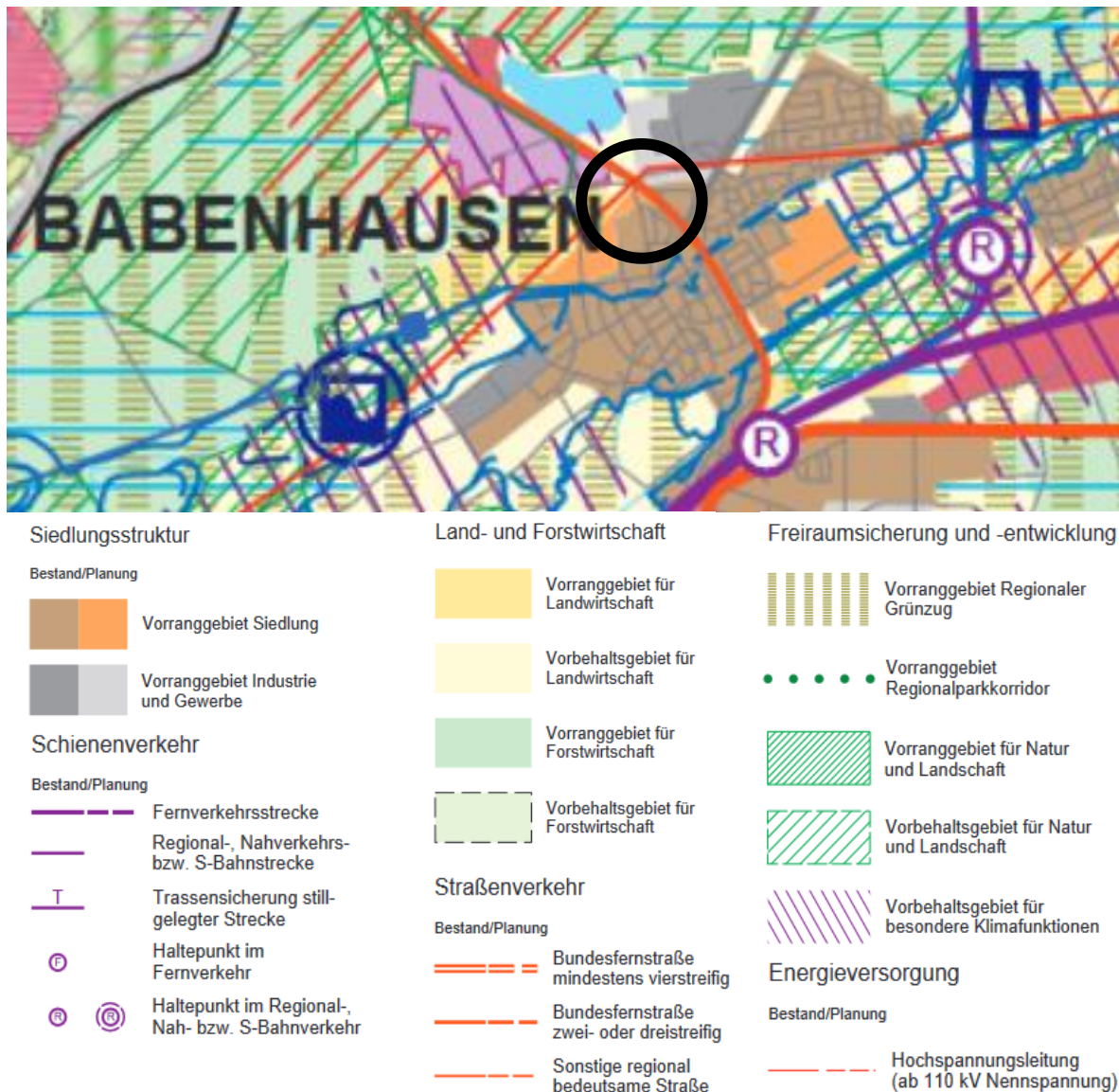


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, Teilkarte 2 bzw. 3 mit Kennzeichnung des Vorhabenstandorts Vorhabens (schwarze Markierung) (Regionalversammlung Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt: Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010: Teilkarte 2 bzw. 3 (17. Oktober 2011))

Ansiedlungskriterien für großflächigen Einzelhandel in Unterzentren

Wie bereits beschrieben, stellt das Vorhaben eine großflächige Einzelhandelsansiedlung dar. Der Regionalplan Südhessen folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzt als Ziele der Regionalentwicklung fest, dass „Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ... grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig [ist]“. Begründete Ausnahmen – etwa zur Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung – sind allerdings möglich und großflächige Einzelhandelsvorhaben „unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes [...] auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig.“ (Z 3.4.3-2).

Der Regionalplan 2010 nimmt eine zusätzliche, für das Vorhaben relevante Detaillierung vor und unterscheidet hinsichtlich der zulässigen Verkaufsfläche die Art des sich ansiedelnden Einzelhandels. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Lebensmittel-Vollversorger. Für Märkte dieser Art kann gemäß dem Regionalplan „zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen [...] bis zu [einer Größe von] 2.000 qm Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden.“ (Z 3.4.3-2) Die geplante Verkaufsfläche von 1.900 m² ist daher zunächst als raumverträglich zu bewerten.

Die **Grundversorgung** umfasst im Sinne der Regionalplanung „die regelmäßige Nahversorgung mit Grund- und Nahversorgungsgütern für den täglichen Bedarf [...] in unmittelbarer Wohnortnähe. Dazu zählt in erster Linie die Versorgung mit Lebensmitteln.“ (Begründung zu G 3.4.3-1).

Von Bedeutung ist dabei „die fußläufige Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung von maximal 700 m.“ (Begründung zu G 3.4.3-1) Dieser Radius ist entscheidend, weil Babenhausen im südlichen Stadtgebiet, innerhalb des im Regionalplan dargestellten Vorranggebiets Industrie und Gewerbe, bereits über großflächige Einzelhandelsmärkte – insbesondere auch Lebensmittelvollversorger – verfügt. Deren fußläufiger Einzugsbereich endet in etwa im Bereich der Bahnunterführung. Der Großteil der Wohnbebauung in Babenhausen liegt allerdings nördlich der Bahntrasse und deswegen außerhalb einer fußläufigen Erreichbarkeit zu diesen bestehenden Versorgungsmöglichkeiten. Relevant für die Zulässigkeit des Vorhabens ist deswegen die Nahversorgungssituation im nördlichen Stadtbereich Babenhausens. Hier sind derzeit zwei Lebensmitteldiscounter (Platanenallee 23 und Bouxwiller Str. 1) sowie ein kleiner Supermarkt (Am Obereichen 1) ansässig. Ein Lebensmittelvollversorger findet sich jedoch nicht.

Gleichwohl ist es für die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich, die voraussichtlichen Auswirkungen „auf die Funktionsfähigkeit von integrierten Geschäftszentren (zentralen Versorgungsbereichen) in der Gemeinde und in anderen Gemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung in der Gemeinde“ zu ermitteln, denn durch die geplante Neuansiedlung dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf diese zu erwarten sein. (Z 3.4.3-2)

Da Lebensmittel gemäß der Sortimentsliste (siehe S. 51 Regionalplan) als zentrenrelevantes Sortiment eingestuft sind, ist das Vorhaben auch von den Festlegungen zu zentrenrelevanten Sortimenten betroffen: Großflächige Einzelhandelsvorhaben, die **regionale Bedeutung** besitzen und **zentrenrelevante Sortimente** führen, sind nur in den – für die Mittel- und Ober-

zentren des Regionalplans gebietsscharf dargestellten – zentralen Versorgungsbereichen innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung“ anzusiedeln (**Z 3.4.3-4**).

A.4.3 Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung des Vorhabens

Zur Ansiedlung des geplanten großflächigen Lebensmittelmarktes inkl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.900 m² wurde eine Auswirkungsanalyse der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg vom 15.02.2023 erstellt (im Folgenden GMA 2023, siehe Anhang).

Das Vorhaben wird darin anhand der wesentlichen Elemente der Landes- und Regionalplanung, d.h. Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie Beeinträchtigungsverbot geprüft. Das Vorhaben wird darin als Markt mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevantem Sortiment eingestuft.

Hinsichtlich der städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens geht das Gutachten von einer Umsatzumverteilung von 6,2 Mio. € von bestehenden Anbietern in Babenhausen aus, davon 5,4 Mio. € bei Nahrungs- und Genussmitteln. Im Lebensmittelsegment bedeutet dies eine Umsatzverteilungsquote von ca. 12-13 %, wobei bestehende Standorte sehr unterschiedlich stark betroffen werden. Für den Einzelhandel der Innenstadt wird eine Umverteilungsquote von durchschnittlich ca. 4-5 % prognostiziert, woraus laut Gutachten „im Allgemeinen keine Gefährdungen der Versorgungsstruktur abzuleiten“ sind. Auch für den meistbetroffenen Lebensmittelmarkt Norma in ca. 1,2 km Entfernung ist demnach keine Bestandsgefährdung zu erwarten (GMA 2023, S. 26).

GMA führt dazu weiter aus:

„Festzuhalten ist, dass die Planung die Kriterien eines raumverträglichen Einzelhandelsvorhabens grundsätzlich erfüllt. Das Vorhaben stellt die verbrauchernahe örtliche Grundversorgung im Nordteil der Stadt Babenhausen langfristig sicher, befindet sich perspektivisch an einem städtebaulich integrierten Standort, löst keine Beeinträchtigungen der örtlichen und überörtlichen Versorgungsstrukturen aus und hält sowohl im Hinblick auf die geplanten Sortimente (ausschließlich Anbieter nahversorgungsrelevanter Sortimente) als auch auf die Größenordnung (Lebensmittelmarkt mit max. 1.900 m² Verkaufsfläche) die Bestimmungen des Regionalplans, Z3.4.3-2, ein. In Bezug auf die standörtlichen Regelungen des Regionalplans / regionalen Flächennutzungsplans ist darauf hinzuweisen, dass das Planareal als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung“ ausgewiesen ist. Die für das Vorhaben angestrebte Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel ist damit prinzipiell möglich“ (GMA 2023, S. 30).

A.4.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die geplante Ansiedlung des großflächigen Lebensmittelmarktes widerspricht dem Integrationsgebot (Z3.4.3-2, 4. Absatz) sowie dem Zentralitätsgebot (Z3.4.3-2 Abs. 1 Satz 1) des Regionalplans.

Die Umsetzung der Planung ist nur im Wege der Zulassung einer Abweichung von den entgegenstehenden Zielen des RPS/RegFNP 2010 möglich. Auf Antrag der Stadt Babenhausen hat die Regionalversammlung Südhessen in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2023 die Abweichung zugelassen.

1. Die vorliegende Abweichungszulassung wird erst und ausschließlich wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 zugelassen und bestandskräftig oder vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen festgestellt worden ist, dass eine solche nicht erforderlich ist

2. Die im Abweichungsantrag angegebene Verkaufsfläche von maximal 1.900m² ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen

3. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen, dass

a) im Hinblick auf die Heidelerche innerhalb des Fauna Flora Habitat- Gebiet 6019-305 „VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen“ Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden können

b) die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und der betroffenen Verkehrsknotenpunkte gesichert ist

4. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die Stadt Babenhausen den Ausschluss von Randsortimenten (Schreib- und Druckwaren, Bäckerei) zu prüfen und ein Absehen von einem solchen Ausschluss zu begründen.

5. Für das südliche Stadtgebiet von Babenhausen vorhandene Gewerbegebiets-Bebauungspläne sind sukzessive um einen Einzelhandelsausschluss zu ergänzen sowie für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, deren Eigenart einem Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO entsprechen, Bebauungspläne mit Einzelhandelsausschluss aufzustellen.

Die erforderliche Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 wurde entsprechend Nebenbestimmung 1 zwischenzeitlich vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zugelassen.

Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Verkaufsfläche auf 1.900 m². Durch den Vorhabenträger wurde die Erstellung eine Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet beauftragt und der Fachbeitrag Artenschutz Stand Feb. 2023 nochmals ergänzt. Im Ergebnis der Gutachten kommt die Heidelerche als potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet vor. Zur Kom-

pensation werden im Rahmen der Planung entsprechende Ersatznahrungshabitate vorgesehen.

Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft und kann als gesichert betrachtet werden. Der Aufforderung wurde damit nachgekommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung hat der Vorhabenträger eine Auswirkungsanalyse durch die GMA erarbeiten lassen.

Im Ergebnis betreffen die Umsatzumverteilung bei den Randsortimenten überwiegend Betriebe mit ähnlichen Angebotskonzepten, d. h. großflächige Lebensmittelmärkte, die vergleichbare Angebote aufweisen. Für die Sortimente Backwaren sowie Schreibwaren wurde eine zu erwartende Umsatzumverteilungsquote von 3 % ermittelt, die den Bestand der Betriebe in der Innenstadt nicht gefährden. Insgesamt ist der mit dem Vorhaben einhergehenden Verbesserung des Nahversorgungsangebotes im Babenhäuser Norden höheres Gewicht einzuräumen, als der zu erwartenden geringen Umsatzumverteilung bei den genannten Sortimenten. Die Erforderlichkeit eines Ausschlusses oder einer Beschränkung der genannten Sortimente wird auch durch die Gutachter nicht erkannt.

Die Stadt Babenhausen ist derzeit dabei, die bestehenden Gewerbegebiete im Süden des Stadtgebietes zu überarbeiten bzw. sieht auch die Neuaufstellung von Bebauungsplänen vor. Die Planungen sehen jeweils restriktive Regelungen bei der Zulässigkeit von Einzelhandel vor.

Insgesamt erachtet die Stadtverordnetenversammlung aufgrund der bestandskräftigen Zulassung der Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 und des Einhaltens der beauftragten Nebenbestimmung die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

A.4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP Babenhausen, Bekanntmachung 30.11.2000
Plangebiet in blau umrandet (Quelle: Stadt Babenhausen: Flächennutzungsplan (22. März 2001))

Für die Stadt Babenhausen liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 vor. Dieser stellt für den Bereich des Plangebiets unterschiedliche Flächentypen dar. Die Nutzungen verteilen sich wie folgt:

- Fl.Nr. 70/7 als Fläche für die Landwirtschaft
- Fl.Nrn. 69/2 und 67 als Kompensationsflächen
- Fl.Nrn. 68/3+68/4 als Kompensationsfläche bzw. randlich im Osten als Mischbaufläche

Nordöstlich grenzt ein Wanderweg an. Die bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen werden im Vorhaben berücksichtigt und erhaltend in die Planung integriert.

Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar; eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist erforderlich.

A.4.6 Baurecht, rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegt bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, das Baurecht bemisst sich bislang nach § 35 BauGB.

A.4.7 Naturschutzrecht

Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen. Es befinden sich keine amtlichen kartierten Biotope und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) im näheren Umfeld des Plangebietes.

A.4.8 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsbereichen eines 100-jährigen Hochwassers (HQ100) und innerhalb des Risikogebietes HWRMP Gersprenz sowie innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Lange Schneise – Seligenstädter Wald mit entsprechend geltender Rechtsverordnung.

A.4.9 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Bauvorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Februar 2023) vom Büro Landschaftsökologie und Zoologie erstellt, der der Begründung als Anlage beigelegt wird.

Es wurden ein Brutvorkommen des Stars sowie an zwei Bäumen potentielle Fledermaushabitate festgestellt. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

A.4.10 Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsemissionen der Frankfurter Straße, der Bouxwillerstraße, der VDO-Straße und der Landesstraße 3116 ein. Relevante Gewerbelärmemissionen gehen von dem benachbarten Netto-Markt und der Tankstelle an der Bouxwillerstraße aus. Darüber hinaus bewirken die beiden 110-kV-Freileitungen, die das Plangebiet überspannen, elektromagnetische Immissionen sowie Geräusche.

A.4.11 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Hessische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach § 21 Abs. 1-3 HDSchG wird hingewiesen:

- § 21 Abs. 1 HDSchG: Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
- § 21 Abs. 2 HDSchG: Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.
- § 21 Abs. 2 HDSchG: Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

A.5 Planinhalt

A.5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenträgers umfassen jeweils die Flurstücke Nrn. 67, 68/3, 68/4, 69/2 und 70/7 und in der Flur 8 der Gemarkung Babenhausen mit einer umfassten Fläche von ca. 1,16 ha.

A.5.2 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Großflächiger Einzelhandel*. Zulässig ist Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.900 m² einschließlich Bäckereiverkauf mit Café zuzüglich dessen Verzehrflächen im Außenbereich.

Zulässig sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im mit der Stadt Babenhausen geschlossenen Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

A.5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl beträgt 80 vom Hundert (GRZ 0,8). Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der Baubeschränkungen durch die über das Plangebiet verlaufende Freileitung werden maximale Oberkanten für bauliche Anlagen festgesetzt.

Die Oberkanten von Gebäuden einschließlich Dachaufbauten und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches dürfen eine Höhe von 132,0 m ü. NHN nicht übersteigen.

Die Oberkanten von baulichen Anlagen innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Gebäudeversorgungsanlagen dürfen eine Höhe von 130,0 m. ü. NHN nicht übersteigen.

Die Festsetzungen zur Höhenentwicklung ermöglichen die Errichtung eines eingeschossigen Lebensmittelmarktes. Eine verdichtete Bauweise, d. h. mehrgeschossige Bauweise wäre grundsätzlich wünschenswert. Dies wurde aber nicht weiterverfolgt, da weite Teile des Plangebiets durch Hochspannungsleitungen überspannt werden; bereits der geplante Markt erfordert die zuvorige Höherlegung der Bahnstromtrasse der DB Energie GmbH (Bahnstromleitung Nr. 426, Aschaffenburg - Weiterstadt). Eine darüber hinausreichende Höherlegung erscheinen in Bezug auf das Landschaftsbild unverträglich.

A.5.4 Aufschiebend bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

Die Errichtung von Gebäuden und anderen obertägigen baulichen Anlagen im Schutzbereich der nachrichtlich gekennzeichneten Bahnstromtrasse der DB Energie GmbH (Bahnstromleitung Nr. 426, Aschaffenburg - Weiterstadt) ist erst nach Höherlegung der Bahnstromtrasse zulässig. Eine Höherlegung der Bahnstromtrasse ist mit der DB Energie GmbH als Versorgungsträgerin abgestimmt, der entsprechende Planfeststellungsbescheid liegt vor.

A.5.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen nach § 6 HBO sind einzuhalten.

Flächen für Außengastronomie sind ausschließlich innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung „Außenanlagen Backshop“ festgesetzten Fläche zulässig.

Stellplätze, Sammelstellen für Einkaufswagen und Aktionsflächen sind ausschließlich innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung „Stellplatz“ (St) festgesetzten Fläche zulässig.

Innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Fahrradstellplätze“ (FSt) festgesetzten Fläche sind ausschließlich Fahrradabstellanlagen zulässig.

Innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Gebäudeversorgungsanlagen“ festgesetzten Fläche (mit GV in der Zeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gekennzeichnet) sind ausschließlich Nebenanlagen zur infrastrukturellen Gebäudeversorgung (z.B. Wärmepumpen) zulässig.

A.5.6 Grünordnung

A.5.6.1 Grünordnerische Konzeption

Die grünordnerische Konzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist insbesondere auf die Ein- und Durchgrünung des Plangebietes unter Berücksichtigung der Beschränkungen durch die über das Plangebiet verlaufenden Freileitungen abgestimmt.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sollen negative Effekte auf den Naturhaushalt und die Landschaft verringert werden. Dank der Gehölzvegetation können bodennahe Temperatur-extreme durch das schattenspendende Laubdach gemildert und Luftschadstoffe durch die Filterfunktion der Blätter gebunden werden. Durch die Gehölze werden Strukturen geschaffen, die sich nicht nur positiv auf das Ortsbild auswirken, sondern auch als Vernetzungselemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Gehölzpflanzungen sind daher als Maßnahme zur Verminderung von Eingriffsfolgen besonders geeignet.

A.5.6.2 Erhalt Gehölze

Zur Erhaltung vorhandener, festgesetzter Bäume ist die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstands von 1,50 m vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Der Kronentraufbereich ist der Bodenbereich, der durch die Krone des Baumes überschattet wird.

In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson festzulegen.

Zum Schutz der Gehölze gilt während der Baumaßnahmen:

- Kappungen der Baumkronen sind unzulässig.
- Bei Grabungen im Umfeld des Baumes ist auf den Wurzelerhalt zu achten. Gegebenenfalls müssen vor Beginn der Grabungsarbeiten Wurzeln von einer Fachfirma sauber durchtrennt und fachgerecht versorgt werden.
- Zum Schutz der Wurzeln ist ein Wurzelvorhang zu errichten. Dieser ist so auszubilden, dass sämtliche eingebrachte Materialien nach Abschluss der Baumaßnahmen im Boden verbleiben können. Fundamente im Wurzelbereich sind unzulässig.
- Während der Baumaßnahmen ist um den Baumstandort ein fester, mind. 2,9 m hoher Baumschutzzaun mit einem Abstand von min. 1,5 m von der Kronentraufe aufzustellen.

Der Schutzbereich innerhalb des Zaunes ist von jeglichem Lagern von Baumaterialien, Befahren und Abgrabungen etc. freizuhalten. Es dürfen keine Abgrabungen im Kronentraufbereich der Bäume vorgenommen werden.

A.5.6.3 Pflanzmaßnahmen

Das Baugrundstück ist spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode zu begrünen und zu bepflanzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.

Die Anpflanzungen sind jeweils fortlaufend fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Grundsätzlich sind nicht überbaute Flächen als Wiesenfläche mit Einsaat von Gräsern und Kräutern und auf mind. 20 % der Fläche mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen. Stein- oder Kiesgärten sind nicht zulässig.

Eingrünung

Innerhalb der als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Auf mindestens 60 % der Fläche sind Sträucher oder Kleinbäume der Pflanzliste/Artenliste (siehe Kapitel A.5.6.7) zu pflanzen. Zwischen Sträuchern ist ein Pflanzabstand von mind. 1 m einzuhalten, wobei eine Pflanzung in Gruppen möglich ist. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche sind mit einer Gras-/Kräutermischung anzusäen und extensiv zu bewirtschaften. Die Kleinbäume und Sträucher sind der Pflanzliste „A) Kleinbäume“ bzw. „B) Sträucher“ zu entnehmen. Unterhalb der Hochspannungsleitung sind die Gehölze regelmäßig zu schneiden, sodass eine Höhe von 6 m nicht überschritten wird.

Innerhalb der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Fläche ist eine immergrüne Hecke (Höhe 2 m) u.a. als Blendschutz zu

pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Artauswahl und Pflanzqualität ist sich an der Pflanzliste C) Immergrüne Hecke zu orientieren.

Fassadenbegrünung

Zur Minderung des Aufheizens innerhalb des Plangebietes, als Beitrag zur Luftfiltration und Biodiversität und zur optischen Einbettung des Gebäudekörpers in die Grünstrukturen der Umgebung werden Festsetzungen zur Fassadenbegrünung getroffen.

Fensterlose, ungegliederte Fassaden und Fassadenteile in Nord-, West- und Südausrichtung sind mit schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Pro laufende 5 m ist mindestens eine Pflanze mit einem bodengebundenen Pflanzbeet von mindestens 1 m² Fläche vorzusehen. Benötigte Rankhilfen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Rankhilfen dürfen bis zu 1 m von der Gebäudewand abgerückt sein. Empfohlen werden nicht auf Rankhilfe angewiesene Pflanzen wie Hederea helix (Efeu) und Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein) oder folgende Pflanzen, die Rankhilfen benötigen: Clematis (Wildformen Waldrebe), Lonicera caprifolium (Jelängerjelieler), Wisteria sinensis (Glycinie).

Durchgrünung der Stellplatzfläche

Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung Stellplätze (St) ist je fünf Stellplätze mind. ein Strauch oder kleinwüchsiger Baum zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte, klimaresistente Gehölze zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Pflanzlisten A) Kleinbäume bzw. B) Sträucher. Zwischen Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 7 m einzuhalten. Für Sträucher ist ein Reihen- und Pflanzabstand von mind. 1 m einzuhalten.

Versickerungsanlage

Die Versickerungsanlagen sind naturnah mit einem natürlichen Böschungswinkel von 1:1,5 anzulegen. Die Böschungen sind mit Gras und Krautmischungen zu begrünen.

A.5.6.4 Versickerungsfähige Beläge

Stellplätze für PKW und Fahrradabstellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster) auszubilden. Dies dient der Entwässerung innerhalb des Grundstückes im Sinne des Erschließungsplanes des Vorhabenträgers. Die Fahrflächen zwischen Stellplätzen und Abstellplätzen sind davon ausgenommen, um Immissionen durch Fahrzeugverkehr zu minimieren.

A.5.6.5 Außenbeleuchtung

Alle Lichtquellen im Außenraum der Anlagen sind insektenfreundlich zu gestalten.

A.5.6.6 Grünordnerische Hinweise

Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien ist das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß diesem Regelwerk ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang von Nachbargrundstücken sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände gemäß NachbG HE (§ 38-44) einzuhalten.

Bodenschutz

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung einschlägig. Durch den späteren Bescheidinhaber ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Anzeige nach § 22 ErsatzbaustoffV erforderlich ist. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und wieder zu verwenden.

A.5.6.7 Pflanzliste/Artenliste

A) Kleinbäume

(Pflanzqualität: mindestens 3x verpflanzt; Mindesthöhe: 80-100 cm, Hochstamm 18 – 20 cm)

<i>Acer palmatum</i>	Fächer-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Globosum'	Kugel-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul Scarlet'	Rotdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweigrifflicher Weißdorn

B) Sträucher

(Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)

<i>Berberis thunbergii</i>	Gemeine Berberitze
<i>Calycanthus floridus</i>	Echter Gewürzstrauch
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus alba</i>	weißer Hartriegel
<i>Cornus sanguinea</i>	Bluthartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul Scarlet'	Rotdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben- Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Virbunum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

C) Immergrüne Hecke

(Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)

<i>Liguster vulgaris</i>	Liguster
<i>Photinia x fraseri 'Red Robin'</i>	Rote Glanzmispel
<i>Virburnum pragense</i>	Prager Schneeball
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Pyracantha coccinea 'Red Column'</i>	Feuerdorn

A.5.7 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für den Star und die potentiellen Fledermaushabitate sowie die Zauneidechse müssen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Gehölzrodungen sind aufgrund von möglichen Fledermaushabitaten ausschließlich im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28. Februar zulässig.
- Der südliche Vorkommensbereich der Zauneidechsen ist entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 02.02.2023 während der Baumaßnahmen zu sichern. Hierfür ist entlang der südlichen Baugrenze ein Amphibienschutz zu errichten.
- Im Vorhabensgebiet muss ein Baum entfernt werden, in dem der Star im Jahr 2022 gebrütet hat. Für die entfallende Brutmöglichkeit sind künstliche Nisthilfen im Verhältnis 1:2 vorzugsweise an Gehölzen in der näheren Umgebung, falls dies nicht möglich ist, am Gebäude anzubringen.
- Im Vorhabensgebiet müssen zwei Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren entfernt werden. Für die entfallenden Quartiermöglichkeiten sind künstliche Quartiere im Verhältnis 1:2 vorzugsweise an Gehölzen in der näheren Umgebung, falls dies nicht möglich ist, am Gebäude anzubringen.
- Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzte Fläche ist als Nahrungshabitat für die Heidelerche zu entwickeln. Die Fläche ist mit einem offenen Zaun einzufrieden mit einer Lücke von mind. 15 cm zum Boden.
- Die Vegetation ist in diesem Bereich als magere lückenreiche Wiese zu entwickeln. Eine Einsaat ist dafür nur im Bereich des Versickerungsanlage erforderlich. Die gesamte Fläche ist eine ein-, bis zweischürige Mahd zu pflegen, das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahd soll mosaikartig erfolgen, sprich, es sollen alternierende Bereiche ausgespart werden und erst mehrere Wochen später gemäht werden. Bereiche, wo der Aufwuchs sich zu schnell und stark entwickelt, sind mechanisch, durch Schleppen, Fräsen oder Plaggen, auszuhagern.
- Es sind keine zusätzlichen Bäume zu pflanzen. Junge aufkommende Bäume oder Sträucher sind regelmäßig zurückzuschneiden oder zu entnehmen.
- Zwischen den Stellplätzen und der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche ist eine mindestens 2 m hohe im-

mergrüne Sichtschutzhecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen, um zukünftige Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Lebensmittelmarktes zu minimieren. Bei der Auswahl und Qualität der Pflanzen ist die Pflanzliste „C) Immergrüne Hecke“ zu beachten.

- Zusätzlich ist auf der Grünfläche ein 1,5 – 2,0 Meter im Durchmesser und > 50 cm hoher Totholzhaufen, in einem möglichst sonnigen Bereich, anzulegen. Nach ca. 3 bis 5 Jahren muss der Totholzhaufen ggf. wieder „aufgefüllt“ werden. Hierfür bieten sich die zu rodende Bäume an.
- An den nördlichen Randbereichen ist ein mindestens 5 Meter Breiter und 15 m langer Blühstreifen aus trockenliebenden autochthonen Wildkräutern und Blühpflanzen als Nahrungshabitat für die Heidelerche zu entwickeln.
- Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu sichern und die Funktion der Maßnahmen ist über ein Monitoring für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu dokumentieren.

Darüberhinaus sind im Plangebiet ausschließlich insektenfreundliche Leuchten zu verwenden. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio; Abstrahlung im Winkel von 85° nach unten) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin ohne UV-Licht-Anteile. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Für das Anstrahlen von Fassaden sind bei Flächen von <10 m² Leuchtdichten von 50 cd/m², für größere Flächen Leuchtdichten 2 cd/m² als Maximalwerte einzuhalten.

A.5.8 Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 ff. BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV Hessen

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen.

Im Geltungsbereich sind Bäume zum Erhalt festgesetzt, es sollen insgesamt 36 Bäume und mehrere Heckenstrukturen neugepflanzt werden. Nicht überbaute Bereiche sind als Grünfläche mit einer Kräuter-/Grasmischung einzusäen. Parkplätze sind mit Rasengittersteinen auszubilden, ebenso der Außenbereich des Backshops, der Fahrradparkplatz und die kleinen Fußwege zum und um den Markt, die beiden Versickerungsanlagen sind als temporäres Gewässer anzusehen und ebenfalls mit einer Gras-/Kräutermischung einzusäen.

Es verbleibt ein Wertpunktedefizit von 140.982 WP.

A.5.8.1 Ausgleichsberechnung nach § 15 ff. BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV Hessen

Blatt
Nr. **Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV**

Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Frankfurter Straße - Einzelhandel", Stadt Babenhausen, Gemarkung, Teil

	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV						WP	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert [WP]				Differenz [WP]	
	ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung					/qm		vorher		nachher		vorher		nachher			
	Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus-Bew								Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 10		
	1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
				Übertr.v.Bl. Nr.													
FÄCH	XXXXX	1. Bestand vor Eingriff															
		2.200	Gebüsche Hecken, Säume heimi-scher Arten auf frischen Standorten			39	254				9.906		0		9.906		
		4.110	Einzelbaum, einheimisch, stand-ortgerecht			34	955				32.470		0		32.470		
		11.191	Acker, intensiv genutzt			16	7.608				121.728		0		121.728		
		9.123	Nitrophytische Ruderalvegeta-tion			25	2.743				68.575		0		68.575		
		9.123	Nitrophytische Ruderalvegeta-tion - Flächen unter Einzelbäu-men (4.110)			25	(955) ¹				23.875		0		23.875		
BLA	XXXXX	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz															
		5.354	Periodisch / Temporäre Becken			21			616		0		12.936		-12.936		
		10.743	Neuanlage von Fassaden- oder Pergola-Begrünung			13			(504) ¹		0		6.552		-6.552		
		2.500	Standortfremde Hecken-/Gebü-sche (standort-fremde, nicht hei-mische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlagen im Innenbereich)			20			306		0		6.120		-6.120		
		11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten - und strukturarme Hausgärten			14			2.296		0		32.144		-32.144		
		10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster			3			1.932		0		5.796		-5.796		
Z		10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)			3			6.050		0		18.150		-18.150		
		4.110	Einzelbaum, einheimisch, stand-ortgerecht			34			108		0		3.672		-3.672		
		11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten - und strukturarme Hausgär-ten(Flächen unter Einzelbäumen 4.110)			14			(108) ¹		0		1.512		-1.512		
		9.123	Nitrophytische Ruderalvegeta-tion			25			631		0		15.775		-15.775		

		5.354	Periodische / temporäre Becken (Regenrückhaltebecken)			21			615		0		12.915		-12.915	
	Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.						11.560	0	11.308	0	256.554	0	115.572	0	140.982	0
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)																
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr.)																
Su															140.982	
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben						Auf dem letzten Blatt:			Kostenindex			0,40 EUR				
						Umrechnung in EURO			KI			0,33 EUR				
						Summe EURO			+reg. Bodenwer- tant.			0,73 EUR				
									=KI+rBwa							
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!															EURO Ersatzgeld	

¹ Flächenangaben in Klammern () fließen nicht in Gesamtflächenbilanz mit ein. Hierzu zählen überstellte Flächen und die Fassadenbegrünung.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,16 ha. Davon sind 0,76 ha Ackerfläche. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um eine städtische Grünfläche mit mehreren Gehölzen und Heckenstrukturen sowie einem Freileitungsmast.



Abbildung 4: Blick in Richtung Westen auf das Plangebiet

Auf der Grünfläche stehen insgesamt vier mittelalte mehrstämmige Stieleichen und eine junge einstämmige Stieleiche. Zwischen den Eichen und der Freileitung stehen drei junge Haselnusssträucher. Die Freileitung wird in der Bilanzierung abzgl. der vier Mastfundamente als Gärtnerische gepflegte Anlage im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten angesehen.



Abbildung 5: Blick in Richtung Norden auf die Grünfläche

Ganz im Nordosten der Grünfläche, wo der Weg Am Viehtrieb von einer Asphaltdecke in eine Schotterdecke übergeht, steht eine Kiefer mittleren Alters. Eine weitere Kiefer mittleren Alters mit Nistkasten steht im Westen der Freifläche, daneben wächst ein Eingriffeliger Weißdorn.



Abbildung 6: Bestand: Kiefer, mittelhoch | bleibt erhalten

Dazwischen befinden sich weitere Kiefern, die eher jung sind und aufgrund der offenen und isolierten Lage teilweise einen Krüppelwuchs aufweisen. Weitere Kiefern befinden sich indirekter Nachbarschaft zur Freileitung



Abbildung 7: Bestand: Junge Kiefern mit Krüppelwuchs

Ganz im Westen der Grünfläche befindet sich noch eine Heckenstruktur aus Forsythie, Hartriegel, Weide und Hundsrose.



Abbildung 8: Bestand: Heckenstruktur im Westen der Grünfläche

Bei den Bodendeckern handelt es sich um Spitzwegerich, Nelke spec., Weißes Labkraut, Hahnenfuß spec., Schafgarbe, Löwenzahn spec., Wicke spec. und Purpurrote Taubnessel. Aufgrund der Artenzusammensetzung (Stickstoffzeiger) kann die Fläche als nitrophytische Ruderalvegetation (09.123) eingeordnet werden, auch wird die Fläche gerne von Hundebesitzern besucht.



Abbildung 9: Bestand: Bodendecker



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Bestandsplan

A.5.8.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Das Wertpunktedefizit von 140.982 Wertpunkten wird durch eine planexterne Ausgleichsfläche kompensiert. Der Bebauungsplan ordnet hier die Fl.Nrn. 19 und 20 der Flur 03, Gmkg. Hergershausen zu.

Der Vorhabenträger hat den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durch Vertrag mit dem Zweckverband über den Ankauf von insgesamt 170.396 Biotopwertpunkte verpflichtet, ökologische Maßnahmen i.S.d. § 16 BNatSchG durchzuführen. Dadurch sind die auf dem Grundstück Grundstücke Flur 03, Gemarkung Hergershausen Fl. Nrn. 19 und 20 (nachfolgend: die „externe Ausgleichsfläche“) entstandenen Biotopwertpunkte vom „Ökokonto“ des Zweckverbandes auf den Vorhabenträger übertragen worden, damit der Ausgleich sichergestellt ist.

Die 170.396 Biotopwertpunkte entsprechen der vollständigen Aufwertung der Fläche. Die ökologischen Maßnahmen sind bereits durchgeführt.

Die Stadt Babenhausen ist Mitglied in diesem Zweckverband. Auf der externen Ausgleichsfläche sind bisher keine Maßnahme durchgeführt werden, die die ökologische Wertigkeit der Fläche beeinträchtigen. Der Zweckverband hat dem Vorhabenträger weiterhin vertraglich zugesagt, dass die Fläche für die gesamte Dauer des Eingriffs in Natur und Landschaft für den Ausgleich zur Verfügung steht.

Der Vorhabenträger überträgt der Stadt Babenhausen aus diesem „Ökokonto“ die nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderliche Zahl von „Ökopunkten“, mindestens aber 140.982 Wertpunkte unentgeltlich und hat sich hierzu in dem mit der Stadt Babenhausen geschlossenen Durchführungsvertrag verpflichtet.

A.5.9 Schallschutz

Für das geplante Vorhaben wurde eine Schalltechnische Immissionsprognose zur Berechnung der Geräuschemissionen des geplanten Neubaus eines Lebensmittelvollversorgers einschließlich Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Vorgaben der geltenden Regelwerke durch das Ingenieurbüro für Bauphysik, Kallstadt, vom 08.05.2023 erstellt (im Folgenden: schalltechnische Immissionsprognose 2023).

Die schalltechnische Bewertung der vom Betrieb des Supermarkts verursachten Geräuschemissionen und -immission auf die umliegende bestehende und geplante Wohnbebauung erfolgte auf Basis u. a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der TA Lärm, DIN-Normen (u. a. DIN 18005, DIN 4109) sowie technischer Regelwerke zu Parkplatz-, Liefer- und Anlagenlärm. Die Nachbarschaft ist bauplanungsrechtlich als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. Mischgebiet (MI) einzustufen. Entsprechend gelten Immissionsrichtwerte von

- WA: 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
- MI: 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Relevante Immissionsorte stellen die Adressen Viehtrieb 1 und 4 (Außenbereichsanwesen, einzustufen als Mischgebiet), eine spätere Wohnbebauung (berücksichtigt wurde der Schutzanspruch eines WA auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Grundstück (Fl.Nrn. 66 und 67) sowie das ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet einzustufende Anwesen Ulmenweg 18 (im Gutachten fälschlicherweise als Hausnummer 16 bezeichnet) dar.

Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen (u. a. Netto-Markt, Tankstelle) wurden als relevante Vorbelastung berücksichtigt. An einzelnen Immissionsorten dürfen deshalb nur um 6 dB reduzierte Richtwerte ausgeschöpft werden.

Folgende relevante Schallquellen wurden berücksichtigt:

- Kunden- und Mitarbeiter-Pkw-Verkehr (Parkplätze, Fahrgassen),
- Lkw-Anlieferungen inkl. Rangieren, Be- und Entladen,
- Einkaufswagen,
- Maschinen- und Anlagengeräusche (Wärmepumpen, Kälte- und Lüftungsanlagen),
- Presscontainer und dessen Leerung sowie
- Außengastronomie (Freisitz)

Weiterhin wurde angenommen, dass die Öffnungszeiten auf den Zeitraum 07:00 Uhr und 21:00 Uhr begrenzt sind, ein technischer Anlagenbetrieb im Tag- und Nachzeitraum erforderlich ist sowie ein Ausschluss von Anlieferungen im Nachtzeitraum und nächtliche Nutzung des Parkplatzes organisatorisch ausgeschlossen wird.

Das Gutachten fasst die Gegebenheiten folgendermaßen zusammen (schalltechnische Immissionsprognose 2023, S. 37-39):

„Auf die Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft wirken die Geräusche, ausgehend von dem Betrieb des geplanten Neubaus eines Lebensmittelvollversorgers, Frankfurter Straße ein. Hierzu zählen insbesondere die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie Be- und Entladung der Lkw und des zuzurechnenden Pkw-Verkehrs. Ebenso wird die Schallabstrahlung der maschinentechnischen Anlagen bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

Die Summe der gewerblichen Geräusche, ausgehend vom dem Lebensmittelvollversorger erfüllt mit den [...] Berechnungsannahmen, siehe Tabelle 3 [der] Immissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum. In der ungünstigsten Nachtstunde wird der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt. Ohne technische Zusatzmaßnahmen kann der Nachtbetrieb der Wärmepumpe nicht erfolgen, hierzu sind die ergänzenden Schallschutzmaßnahmen [siehe technische Betriebsvoraussetzungen unten] zusätzlich zu beachten.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm keine Lkw-Anlieferungen und Pkw-Bewegungen geplant.

Der Betrieb des Lebensmittelvollversorgers erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum mit den unter Nummer 6.1 genannten technischen Zusatzmaßnahmen aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm, was durch die Genehmigungsbehörde abschließend zu prüfen ist. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird an dem jeweils maßgeblichen Immissionsort im Tagzeitraum erfüllt. Im Nachtzeitraum treten bei dem Betrieb der maschinentechnischen Einrichtungen keine Spitzenpegel auf.

Die Standardabweichung / Prognoseunsicherheit des Prognoseergebnisses des Gewerbelärms ist der Tabelle 4 dieser Immissionsprognose zu entnehmen. Die berücksichtigten Schallquellen bei der Immissionsprognose des Lastfalles Gewerbelärm sind in der Anlage 6 dieser Immissionsprognose beigefügt.“

Es werden dabei folgende bauliche und technische Betriebsvoraussetzungen aufgezählt, die, soweit durch die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches gedeckt, als Festsetzungen zum Immissionschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wurden:

- Die Fahrflächen des oberirdischen Pkw-Parkplatzes werden als asphaltiert bei der Immissionsprognose berücksichtigt.
- Die geltenden Immissionsrichtwerte sollen auch bei geänderten Anlieferungszeiten bzw. Fahrzeugen nicht überschritten werden. Es ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in dieser Immissionsprognose angenommenen Betriebszustand ggf. nachzuweisen.
- Der Entladebereich ist überdacht und nach Norden geschlossen.
- Die geltenden Immissionsrichtwerte sollen auch bei geänderten Anlieferungszeiten bzw. Ladegut oder Lademenge nicht überschritten werden. Es ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in diesem Bericht angenommenen Betriebszustand ggf. nachzuweisen.
- Die Summe der schalltechnischen Immissionen der maschinentechnischen Einrichtungen soll am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Werden die Schallleistungspegel einzelner maschinentechnischer Einrichtungen erhöht oder die Standorte geändert, so ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in dieser Immissionsprognose angenommenen Betriebszustand bzw. die Nichtüberschreitung des geltenden, reduzierten Immissionsrichtwertes ggf. nachzuweisen.
- Der Betrieb der Wärmepumpen ist auf den Tagzeitraum zu begrenzen oder es sind zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Die beiden an der Westfassade der Anlieferung stehenden Wärmepumpen können im Tagzeitraum ohne weitere Schallschutzmaßnahmen betrieben werden. Müssen die Wärmepumpen auch im Nachtzeitraum betrieben werden, so ist in einem Abstand von 1,0 Metern nördlich der beiden Pumpen eine Schallschutzwand zu errichten. Nach DIN 9613-2 muss die Wand dicht gefügt (luftdicht) sein und ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² aufweisen, alternativ ein Schalldämm-Maß von mindestens $RW \geq 25$ dB haben. Die Wand kann auf Stelzen gestellt werden, so dass zur besseren Belüftung der Wärmepumpe ein ca. 250mm bis 300mm breiter Spalt entsteht. Die Wand muss mindestens 1,5 Meter über die Oberkante der Wärmepumpe geführt werden und muss an der Westfassade eine Länge von ca. 4,5 Metern aufweisen.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz beruhen auf den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose vom 08.05.2023. Bei Änderungen des Vorhabens hinsichtlich Anlieferungszeiten, maschinentechnischen Einrichtungen oder geänderten Standorten von Anlagen ist ein Nachweis zur schalltechnischen Gleichwertigkeit gegenüber der in der Immissionsprognose vom 08.05.2023 zugrunde gelegten Planung zu erbringen.

A.5.10 Elektromagnetische Emissionen

In einem Gutachten wurden die Einwirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder der zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen (DB Energie GmbH und Westnetz GmbH) auf den geplanten Einzelhandel untersucht. Betrachtet wurde ausschließlich der Endzustand nach der Erhöhung der Masten der DB-Freileitung auf 25 m, da dieser den maßgeblichen Planungs- und Genehmigungszustand darstellt.

Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) für die Allgemeinbevölkerung sowie ergänzend der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) und der Technischen Regeln zur EMFV (TREM-F-NF) für beschäftigte Personen und besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Implantatträger). Maßgeblich ist dabei stets der ungünstigste Fall der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung, definiert durch die maximal zulässigen Dauerströme und die Nennspannungen der Freileitungen.

Die Berechnung der elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten erfolgte rechnerisch mit der anerkannten Software WinField (Version 2025). Hierzu wurde ein dreidimensionales Modell der Freileitungen, Masten, des Geländes sowie des geplanten Gebäudes erstellt. Die Immissionswerte wurden in einer Höhe von 1 m über Gelände- bzw. Dachoberkante berechnet, was repräsentativ für Aufenthaltsbereiche von Personen ist. Elektrische Felder wurden nur im Außenbereich betrachtet, da sie im Gebäudeinneren durch die Baukonstruktion weitgehend abgeschirmt werden. Die magnetische Flussdichte wurde sowohl für Außen- als auch für Innenbereiche angesetzt, da sie durch Gebäudehüllen kaum gedämpft wird.

Eine relevante Vorbelastung durch weitere Niederfrequenz- oder Hochfrequenzanlagen wurde geprüft, ergab sich jedoch nicht. Die Berechnungsunsicherheit wurde gemäß DIN EN 50413 bestimmt und beträgt insgesamt etwa $\pm 3\%$.

Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die Immissionswerte für elektrische Felder und magnetische Flussdichten auf dem gesamten Grundstück, innerhalb des geplanten Gebäudes sowie auf dem Dach deutlich unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Die maximale magnetische Flussdichte tritt im ungünstigsten Fall im Bereich der Freileitungen auf und erreicht $11,8\ \mu\text{T}$, was einer Ausschöpfung von maximal $4,7\%$ des zulässigen Grenzwertes entspricht. Mit zunehmendem Abstand von den Leitungen nehmen die Werte deutlich ab; im Bereich der Parkflächen und des Gebäudes liegen sie erheblich niedriger.

Die höchste elektrische Feldstärke wurde für die westliche Gebäudekante ermittelt und beträgt $1,1\ \text{kV/m}$, was etwa 22% des zulässigen Grenzwertes entspricht. In den übrigen Bereichen des Grundstücks liegen die Werte deutlich darunter. Innerhalb des Gebäudes ist die elektrische Feldstärke aufgrund der Abschirmung praktisch vernachlässigbar.

Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, können die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung EMFV sowie die Richtwerte für Träger aktiver und passiver Implantate und für Schwangere auch sicher erfüllt werden. Zusätzliche technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz vor elektromagnetischen Emissionen sind nicht erforderlich.

A.5.11 Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Dächer sind als Flachdach mit einer Neigung von bis zu 5 Grad bezogen auf die Horizontale herzustellen. Dächer von Nebenanlagen (z.B. Vordächer, Eingangsüberdachungen, Überdachungen von Einkaufswagensammelstellen) sind in davon abweichender Form zulässig.

Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich zulässig als Anfahrerschutz für den im Plangebiet liegenden Hochspannungsmasten, als Einfriedung des Nahrungshabitates für die Heidelerche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie als baulicher Schutz für die geplanten Gebäudeversorgungsanlagen im Nordwesten des geplanten Marktes.

Die Einfriedungen müssen zur Förderung der ökologischen Durchlässigkeit eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 Meter aufweisen.

Zur Regelung des Abflussverhaltens innerhalb des Plangebietes werden Anpassungen der Geländehöhen erforderlich. Daher sind Geländeauffüllungen bzw. -abtragungen zur Gestaltung der Geländeoberfläche zulässig. Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von max. 1,0 m zulässig.

Stellplätze und Abstellplätze

Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind entsprechend der derzeit geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Babenhausen zu errichten: 115 Stellplätze für PKW, 8 Elektroladeplätze, 32 Fahrradabstellplätze.

Stellplätze und Abstellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (z.B. Rasenfugenpflaster, siehe hierzu auch Kapitel A.5.6.4).

Werbeanlagen

Zulässig ist die Errichtung folgender gebäudeunabhängiger Werbeanlagen:

- ein Werbepylon mit einer Höhe von maximal 8,0 m und einer Breite von maximal 2,8 m,
- drei Fahnenmasten mit einer Höhe von maximal 8,0 m sowie
- eine Werbestele mit einer Höhe von maximal 3,1 m.

Unter Bezugspunkt für die Höhe der Werbeanlagen ist die die Höhe von 125,5 m über NHN.

Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig und so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit von Kraftfahrenden nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen am Gebäude sind entlang der Ostfassade zulässig. Leuchtschilder sind mit einer Höhe von bis zu 1,35 m und einer Breite von bis zu 5 m zulässig. Fassadenanstriche zu Werbezwecken sind in einer Breite von bis zu 15 m und 1,5 m Höhe zulässig.

Auf dem Vordach im Eingangsbereich des Einzelhandelsgebäudes ist eine Werbeanlage in einer Breite von bis zu 5,0 m und einer Höhe bis zu 1,3 m Höhe zulässig.

A.5.12 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.5.12.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die Frankfurter Straße an. Ebenfalls in direkter Nähe befindet sich eine Bushaltestelle „Babenhausen Frankfurter Straße“. Eine verkehrliche Erschließung ist damit ausreichend vorhanden.

A.5.12.2 Stromversorgung

Ein Anschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz ist möglich. Auf die geltenden Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes HEG wird verwiesen.

A.5.12.3 Gasversorgung

Ein Anschluss an das örtliche Gasversorgungsnetz ist möglich.

A.5.12.4 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das örtliche Wasserversorgungsnetz ist möglich. Die erforderlichen Trinkwassermengen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden. Bei der vorliegenden Planung käme eine Brauchwassernutzung für die Nutzung in sanitären Anlagen oder die Bewässerung der Grünfläche im Plangebiet in Betracht. Nachdem Niederschlagswasser in großem Umfang zur Freianlagenbewässerung verwendet werden kann, ortsnahe versickert wird, erscheint eine verbindliche Nutzung von Brauchwasser für weitere Zwecke unverhältnismäßig.

A.5.12.5 Abwasserbeseitigung, Entwässerung

Das Grundstück ist im Trennsystem zu entwässern.

Das auf dem Grundstück anfallende, von den Dachflächen oder befestigten Oberflächen abfließende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone bzw. innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Versickerungsanlage) zu versickern. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Abt. Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege, Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64276 Darmstadt (Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser).

Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser) und das DWA-Arbeitsblatt A

138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser), sowie die Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 zu beachten.

Die im Rahmen der Grünordnung festgesetzte Gestaltung von Stellplatzflächen mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen sowie die Durchgrünung innerhalb der Stellplatzflächen dient dem Zweck der Niederschlagsversickerung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht eine Entwässerung der Stellplatzflächen über Grünstreifen und eine Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsanlage im Norden des Plangebietes vor.

Bei der vorliegenden Planung ist mit geringen Schmutzwassermengen zu rechnen. Die Kapazitäten der Kläranlage sind bislang nicht ausgeschöpft. Die Abwasseranlagen sind insgesamt ausreichend dimensioniert. Der Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

A.5.12.6 Grundwasserabsenkungen

Bei temporären Eingriffen in das Grundwasser im Zuge der Baumaßnahmen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu berücksichtigen und die entsprechenden Erlaubnisse einzuholen. Dies gilt auch für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser bzw. die Errichtung von Erdwärmesonden.

A.5.13 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche [m²]	Anteil [%]
Sonstiges Sondergebiet großflächiger Lebensmittelhandel	9.411	81,41
<i>Private Grünflächen</i>	527	4,56
<i>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	1.622	14,03
Räumlicher Geltungsbereich	11.560	100

A.6 Altlasten

Die Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verzeichnet für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altstandorten, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfälle. Grundwasserunreinigungen sind nicht bekannt. Schädliche Bodenveränderungen können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 „Bodenschutz“, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

A.7.1 Starkregenereignisse

Dem Stadtgebiet von Babenhausen wird gemäß der „Starkregen-Hinweiskarte“ ein Starkregen-Index von „Erhöht“ bis „Hoch“ zugeordnet. Das Plangebiet selbst weist ein geringeres Risiko für Starkregenereignisse auf (Ackerland mit Neigung < 2%). Jedoch verläuft ein Fließpfad von Südwesten kommend zum VDO-Kreisel im Nordosten über das Plangebiet. Eine Ausbreitung von 20 Metern beiderseits dieses Fließpfades entsprechend des in der Starkregenkarte eingezeichneten Pufferstreifens würde den geplanten Lebensmittelmarkt gefährden bzw. kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Analog zu den Anforderungen aufgrund der Lage des Plangebiets in einem HQextrem-Gebiet sollte auch hier eigenverantwortlich durch den Bauherrn entsprechende bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

Aufgrund der abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist ein Sicherheitsnachweis gegen schadhafte Überflutung nach DIN 1986-100 zu führen.

A.7.2 Belange der Rohstoffsicherung

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an ein „Gebiet oberflächennaher Lagerstätten“ für Quarzkies, an das sich lt. RPS/RegFNP direkt nördlich, ca. 45 m vom Plangebiet entfernt, ein entsprechendes „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ anschließt. Diese Rohstoffsicherungsflächen gehören zu dem planfestgestellten und unter Bergaufsicht stehenden Quarzsand- und -kiestagebau „Akazienhof“.

Dieser Tagebau ist zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend weit vom Plangebiet entfernt. Über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten werden er und die während der Abraum- und Oberbodenkampagnen intensiv genutzte Zufahrt aber recht dicht (bis ca. 240 m) an das Plangebiet heranrücken.

Ein grundsätzlicher Immissionsschutzfachlicher Konflikt ist nicht zu erwarten, da sich vorliegend bereits schutzbedürftigere Nutzungen in geringerer Entfernung zum Tagebau befinden.

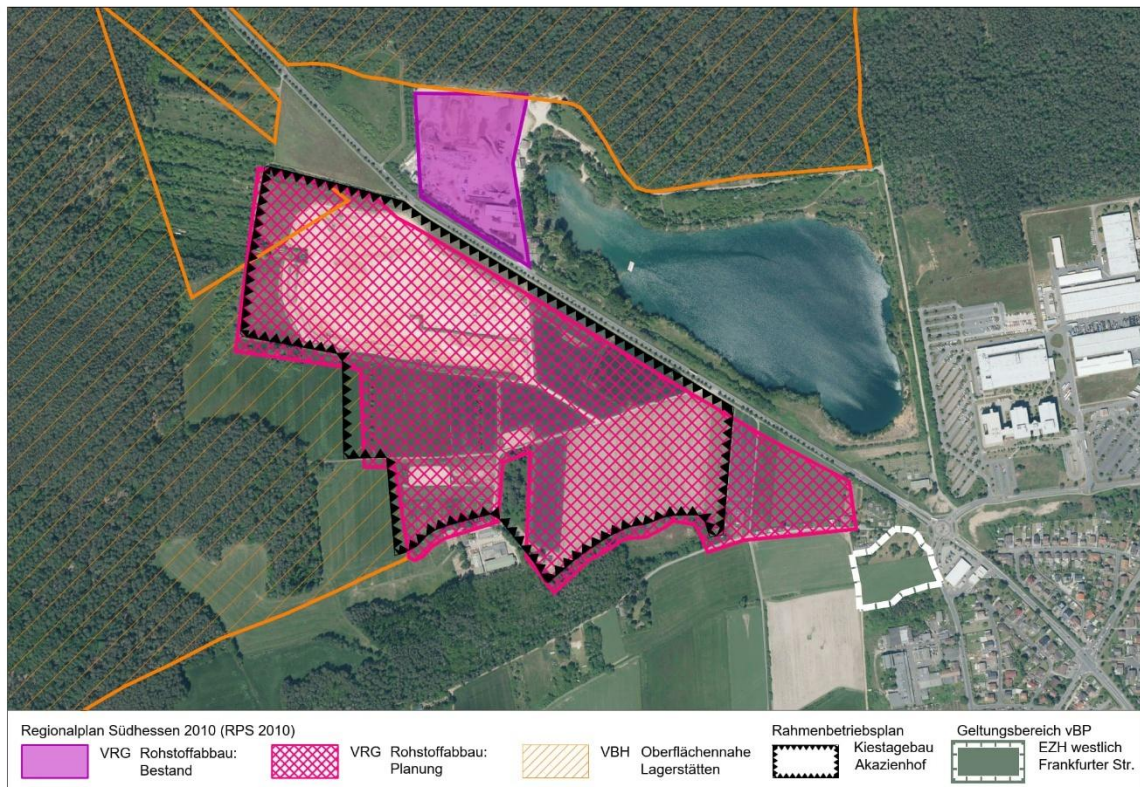


Abbildung 11: Lage des Vorhabens zum Abbaugelände

A.7.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einer Lage, die durch die Hochspannungsleitung vorbelastet ist. Aus Fußgänger- und Autofahrerperspektive bieten sich dennoch Blicke in die freie Landschaft, die in Teilen durch das Vorhaben unterbunden und beeinträchtigt werden. Der Neubau und seine Freiraumgestaltung wird weiterhin maßgeblich den nördlichen Ortseingang von Babenhausen mitprägen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden Baumpflanzungen zur Durchgrünung sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen. Insbesondere im Norden wird eine durchgängige Sichtschutzhecke errichtet, die der Abschirmung des Heidelerchennahrungshabitats gegenüber der Stellplatzanlage dient. Der Erhalt von Sichtbeziehungen in die freie Landschaft muss hier hinter die Belange des Artenschutzes zurückstehen.

A.7.4 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet wird im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen als besonders wertvolle Fläche Ia mit hoher Nutzungseignung eingestuft und ist im Regionalplan Südhessen als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. An der Flächeninanspruchnahme für den geplanten Markt wird dennoch festgehalten.

Das Plangebiet wird aufgrund seiner Lage zwischen Wohnbebauung im Süden und bestehendem Wohnhaus im Norden als für die Landwirtschaft nur von mäßiger Bedeutung betrachtet. Darüber hinaus bestehen Vorbelastungen durch die bestehenden Freileitungen, aber auch durch die Emissionen der angrenzenden Straße. Weiterhin sind die vorhandenen Kampfmittelbelastungen zu nennen, deren Beseitigung durch die Planung ermöglicht wird. Festzuhalten ist abschließend, dass das Plangebiet auch bislang schon für Siedlungszwecke vorgesehen war. Bei Realisierung des Vollsortimenters am geplanten Standort verbessert sich die Nahversorgung für große Teile des Nordens Babenhausens. Die bisher zurückzulegenden Entfernungen von 1,5 bis 2,5 km zu entsprechenden Einzelhandelsangeboten sind gerade unter dem Aspekt der Alterung der Bevölkerung und der erforderlichen Verkehrswege nicht mehr zeitgemäß. Der Belang des Flächensparens wird insgesamt noch als mit hinreichendem Gewicht berücksichtigt erachtet.

Einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen wird entgegengewirkt durch Zuordnung einer Ausgleichsfläche, die Teil eines bestehenden Ökokontos ist.

A.7.5 Nutzung erneuerbarer Energien

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan als verbindlicher Bestandteil der Satzung sieht eine Belegung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen vor. Von weiterreichenden Regelungen z. B. die Überstellung der Stellplatzanlage mit Photovoltaikanlagen wurde abgesehen und hier stattdessen einer umfangreicheren Durchgrünung der Vorzug gegeben. Hiermit wird auch die Gliederung der Stellplätze durch Gehölzpflanzungen ermöglicht, die auch dazu beitragen können, das Mikroklima zu verbessern.

A.7.6 Kampfmittel

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplans erfolgte eine Kampfmittelrisikoprüfung, die den Verdacht auf Kampfmittelrückstände bestätigt hat. Entsprechend besteht weiterer Erkundungsbedarf. Im Vorfeld von Baumaßnahmen muss eine Kampfmittelbeseitigung erfolgen.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten sich die Vorhabenträger bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

A.7.7 Auswirkungen auf das Nahversorgungsangebot

Die Auswirkungen des gegenständlichen Einzelhandelsvorhabens auf die Innenstadt wurde im Rahmen einer Einzelhandelsverträglichkeitsuntersuchung geprüft. Im Ergebnis tritt der geplante Markt hinsichtlich der Randsortimente Schreibwaren und Zeitschriften, die in der Kernstadt noch vertreten sind, in erster Linie in Konkurrenz zu anderen im Stadtgebiet ansässigen großflächigen Einzelhandelsmärkten. Insgesamt ist hier bzgl. dieser Sortimente mit einem Kaufkraftabfluss von max. 3 % zu rechnen, da die im Stadtkern ansässigen Betriebe auch weiterhin auf Laufkundschaft setzen können. Eine Beschränkung oder der Ausschluss dieser Randsortimente erschien im vorliegenden Bebauungsplan damit unverhältnismäßig.

A.8 Nachrichtliche Übernahmen

A.8.1 Baubeschränkungen

A.8.1.1 110 kV-Freileitung mit Maststandort

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone einer 110 kV-Freileitung der Westnetz GmbH. Die Baubeschränkungszone beträgt 19 m beiderseits des Leitungsvlaufes. Innerhalb der Zone sind Anlagen bis zu einer Höhe von maximal 132,0 m ü.NN zulässig. Dachflächen sind in nicht brennbarem Material entsprechend der DIN 4106 auszubilden. Der Maststandort ist bei Bedarf gegen unbeabsichtigtes Anfahren zu schützen.

A.8.1.2 Sichtfeld im Einfahrtsbereich zur Frankfurter Straße

Im Zufahrtsbereich zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Sichtflächen gemäß RAST von jeglichen Sichthindernissen in Höhen über 0,8 m freizuhalten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit dem Fachbereich IV Tiefbau der Stadt Babenhausen abzustimmen.

A.8.2 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Lange Schneise und Seligenstädter Wald“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. Die entsprechende Verordnung vom 15. Juni 2004 (StAnz. Nr. 28/2004, S. 2298) ist zu beachten:

§ 4 Verbote in der Zone III B

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld-, Rad- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt ist.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift,

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWs —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,

13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen,
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben über die Schutzzone III B entsprechen,
15. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies gilt nicht, wenn die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

A.8.3 Hochwasserrisikogebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem). Die Bestimmungen des § 78b, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind zu beachten.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wird zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden empfohlen.

Das Plangebiet weist ein geringes Risiko für Starkregenereignisse auf. Jedoch verläuft bei einem Starkregenereignissen ein Fließpfad von Südwesten diagonal durch das Plangebiet nach Nordosten. Auch hier sollten zur Schadenabwehr entsprechende bauliche Maßnahmen vorgenommen werden.

Der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden lassen sich durch eine angepasste Bauweise begrenzen. Derartige Bauvorsorgemaßnahmen zur Schädigungsminderung bzw. zur Verringerung des Schädigungsgrades an Gebäude und Inventar können z. B. Wassersperren, wasserdichte Bauweise, Abdichtung an Gebäuden, Rückstausicherung, angepasste Inneneinrichtung sowie Höhenlage der Gebäudeöffnungen umfassen. Konkrete Maßnahmen werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt obliegen aber der Verantwortung des Vorhabenträgers.

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die CMB PA GmbH & Co. KG mit Sitz in Aschaffenburg plant, einen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt im Norden der Stadt Babenhausen westlich der Frankfurter Straße zu errichten.

Die Stadt Babenhausen hat dem Antrag des Vorhabenträgers CMB PA GmbH & Co. KG, Aschaffenburg auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB zur Ermöglichung der Errichtung eines Lebensmittelmarktes entsprochen und macht sich dessen Planung zu eigen.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich rund einen Kilometer vom Stadtzentrum entfernt am nördlichen Rand der Babenhäuser Kernstadt. Das Gebiet liegt westlich der Frankfurter Straße, unmittelbar nordöstlich des Plangebiets verläuft die L 3116, die am Ortseingang in einen Kreisverkehr mündet. Westlich des Plangebiets öffnet sich freies Acker- und Grünland, in Richtung Süden und Osten schließt überwiegend kleinteilig bebautes Stadtgebiet an.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 70/7, 69/2, 68/4, 68/3, 67, Flurnummer 8, auf der Gemarkung Babenhausen.

Hierzu wird der Bebauungsplan „Westlich der Frankfurter Straße – Einzelhandel“ aufgestellt, der einen Geltungsbereich mit einer Fläche von 11.523 m² umfasst.

Ziel des Bebauungsplans ist die Befriedigung der bestehenden Nachfrage nach einem Lebensmittel-Vollsortimenter.

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
insb. §1 Abs. 6 Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
 - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung

- Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- BNatSchG
insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
sowie
HENatG
insb. § 11 (Grünordnungspläne), § 21 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) und § 25 (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
 - Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch genommen
 - Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung
- BImSchG
insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
 - Wahl eines konfliktarmen Standortes, in ausreichender Entfernung zu größeren Straßen oder Anlagen, die Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen emittieren oder Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe verursachen
- BBodSchG
insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
 - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- WHG
insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
sowie
Hessisches Wassergesetz
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
 - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlags-

versickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge

- HDSchG
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Der Vorhabenraum liegt außerhalb von Bereichen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem nächstgelegenen FFH-Gebiet „VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen“ (6019-305) ca. 250 m entfernt stehen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Mainebene“ (6019-014) befindet sich in etwa 750 m Entfernung. Demnach besteht keine Betroffenheit.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-30 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotopie befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich jedoch im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem) der Gersprenz.

B.1.2.4 Landesentwicklungsplan/Regionalplan Südhessen

Die Ziele des Landesentwicklungsplans Hessen und des Regionalplans Südhessen sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kapitel A.4.1 und A.4.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich teilweise laut Regionalplan im geplanten Siedlungsgebiet sowie im Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

B.1.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

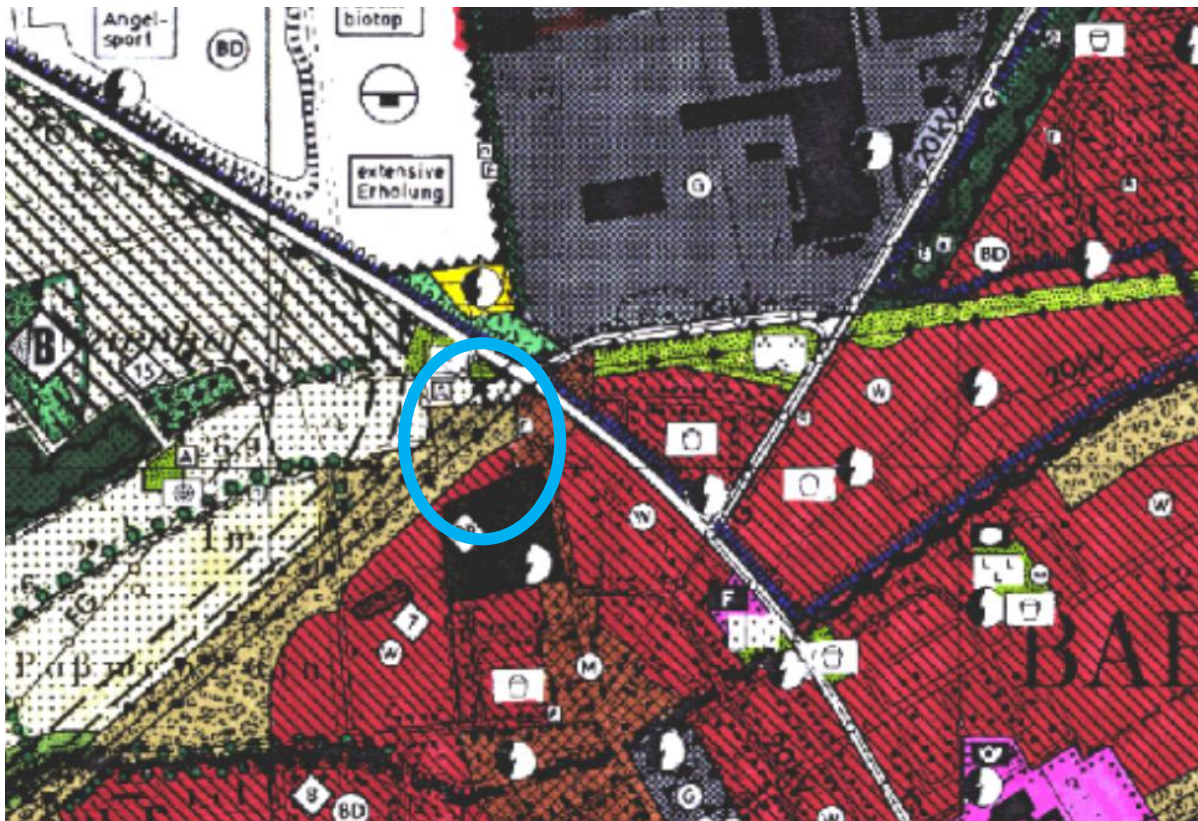


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem FNP Babenhausen, Bekanntmachung 30.11.2000
Plangebiet blau umrandet (Quelle: Stadt Babenhausen: Flächennutzungsplan (22. März 2001))

Für die Stadt Babenhausen liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000 vor. Dieser stellt für den Bereich des Plangebiets unterschiedliche Flächentypen dar. Die Nutzungen verteilen sich wie folgt:

- Fl.Nr. 70/7 als Fläche für die Landwirtschaft
- Fl.Nrn. 69/2 und 67 als Kompensationsflächen
- Fl.Nrn. 68/3+68/4 als Kompensationsfläche bzw. randlich im Osten als Mischbaufläche

Nordöstlich grenzt ein Wanderweg an. Die bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen werden im Vorhaben berücksichtigt und erhaltend in die Planung integriert.

Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar; eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist erforderlich.

B.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes

B.2.1 Schutzgut Fläche

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ festgelegt, dass die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll.

Nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes beträgt der aktuelle Flächenverbrauch in Hessen 1,5 ha pro Tag (2020). Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen verläuft damit deutlich dynamischer als die Einwohnerentwicklung. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg wurden im Jahr 2021 etwa 39 ha neu versiegelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 11.523 m². Derzeit sind im Plangebiet keine Versiegelungen vorhanden, da es sich um vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet wachsen derzeit vorwiegend Feldfrüchte als Monokultur.

Fragmentarisch können außerdem Ackerwildkräuter vorkommen, insbesondere in den Randbereichen. Das Plangebiet verfügt somit über eine artenarme Vegetation, die stark durch die anthropogene Nutzung geprägt ist.

Zudem ist im Süden des Plangebiets ein lückiger Baumbestand vorhanden. Hier sind potenzielle Fledermausquartiere sowie ein Nistplatz eines Stars vorhanden.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Gehölzstreifen, welcher naturnah ausgeprägt ist.

Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten und zur Frankfurter Straße bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna im Planungsgebiet durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.3 Schutzgut Boden

Als Bodentyp herrscht im Planungsgebiet im Norden Sand und im Süden Lehm vor. Der Boden ist durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf der benachbart befindlichen Frankfurter Straße, die in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Das Ertragspotenzial des Bodens ist als hoch (Stufe 4 – Süden) bis Mittel (Stufe 3 – Norden) einzustufen. Die Erosionsgefährdung ist als gering einzustufen.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Das Plangebiet ist nicht grundwasserbeeinflusst. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzbereichs „WSG Lange Schneise - Seligenstädter Wald“ des Zweckverbandes Stadt und Kreis Offenbach (ZWO).

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Klimaschutz und Klimaanpassung sind seit dem Jahre 2011 ausdrücklich in § 1a Abs. 5 BauGB verankert und sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Bei der Überplanung von Flächen können frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen festgesetzt werden.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes ist dieser für die Kalt- und Frischluftproduktion kaum von Bedeutung.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Nähe zur L3116 sowie zum Continental-Gelände sind lufthygienische Vorbelastungen im Plangebiet vorhanden.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Hochspannungsleitungen landschaftlich vorgeprägt. Im Norden ist eine Freifläche mit lückigem Baumbestand vorzufinden, welche einem Parkcharakter ähnelt. Im Süden befindet sich eine naturnahe Feldhecke. Geprägt ist das Plangebiet durch den im Osten bestehenden Netto-Markt sowie durch den angrenzenden Verkehrsknotenpunkt (Kreisverkehr).

Aufgrund der Lage angrenzend an die Frankfurter Straße und an einen ehemaligen Gewerbestandort ist der Acker beeinträchtigt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ein großer industriell genutzter Gebäudekomplex (Nordosten), ein Abbausee im Norden sowie im Nordosten land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In diesem Schutzgut werden verschiedene Aspekte zusammengefasst:

- Objekte mit Bedeutung für das kulturelle Erbe,
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- sonstige Sachgüter (z. B. Jagd).

Als Kulturgüter werden nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (HDSchG) denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Grünanlagen und Wasseranlagen behandelt. Gemäß § 6 HDSchG sind nicht nur die Anlagen selbst geschützt, sondern auch die Umgebung bzw. deren Wirkungsraum stehen unter besonderen Schutz. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bewertet. Für die Untersuchungen wurden neben eigenen Beobachtungen die Daten des Landesamts für Denkmalpflege verwendet.

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Bereich des Plangebietes. Außerdem sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die Erholung ist das Planungsgebiet nicht relevant. Vorbelastungen bestehen durch den Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoff- sowie eventuell Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und durch den Verkehr auf der Frankfurter Straße.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Erweiterung des bebauten Gebietes der Stadt Babenhausen, es wird belebter Boden versiegelt. Dies hat negative Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Die Fläche ist jedoch schon durch die Lage und die bereits umliegenden bebauten Gebiete vorbelastet. Durch die Planung ergibt sich für die Bevölkerung Babenhausens eine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit in Wohnortnähe. Insofern ist von einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und der Luftschadstoffe auszugehen, da das Gewerbegebiet im Süden der Kernstadt nicht mehr angefahren werden muss.

Durch ausreichende Eingrünung und Durchgrünung werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten.

B.3.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB einher. Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethodeu sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich anhand von sechs Bewertungsindikatoren mit fünf Bewertungsstufen beschreiben:

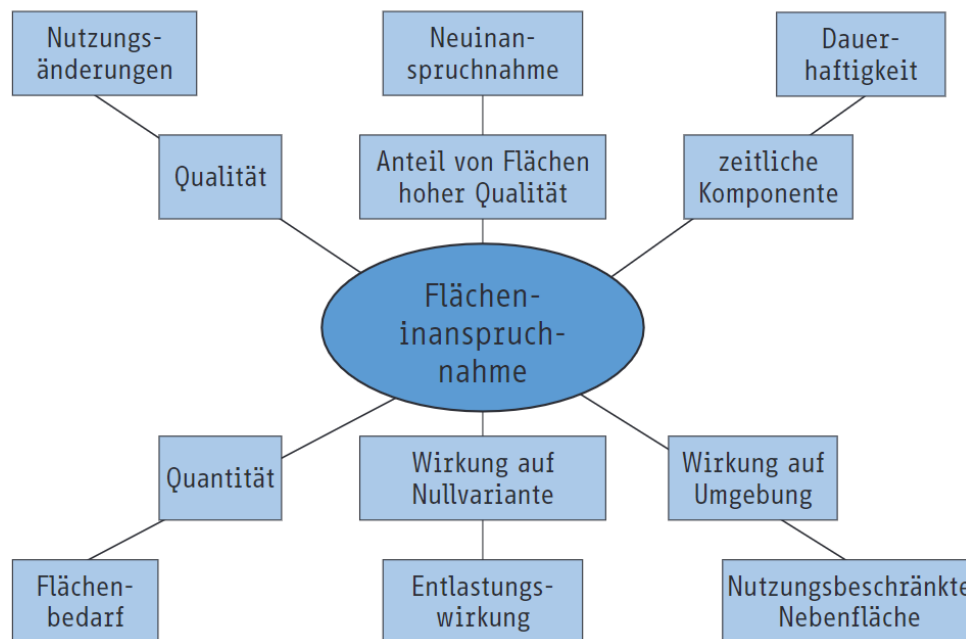


Abbildung 13: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit © UVP-report 35 (1): 26-33 | 2021

Nutzungsänderungen

Eine Fläche ist umso hochwertiger, desto mehr Nutzungsarten aus ihr entwickelt werden können. Durch die Planung verändert sich die Anzahl der Nutzungsmöglichkeiten für die Fläche ins Negative. Nach der Ausführung der Planung kann die Fläche in weniger Nutzungsarten umgewandelt werden als zuvor, weshalb die Nutzungsänderung durch das Bauvorhaben als negativ für das Schutzgut Fläche zu betrachten ist.

Neuinanspruchnahme

Bei dem Bauvorhaben werden mehr als 20 % der Baumaßnahmen auf Flächen, welche aktuell mit Nutzungsarten der Objektartengruppe „Vegetation“ belegt sind, durchgeführt. Für die Neuinanspruchnahme ist dies als negativ zu bewerten.

Dauerhaftigkeit

Die Fläche wird dauerhaft in Anspruch genommen. Das Vorhaben ist für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und Regenerationsdauer als negativ zu betrachten.

Nutzungsbeschränkte Nebenfläche

Flächen, die nicht durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, werden bepflanzt.

Entlastungswirkung

Es ist keine Entlastungswirkung vorhanden. Es kommt zu einer Neubelastung.

Flächenbedarf

Der Flächenbedarf ist aufgrund der Flächengröße und der großflächigen Versiegelung als negativ zu bewerten.

Ergebnis

Indikator	1	2	3	4	5	Kriterium
Nutzungsänderungen	>5	1-5	0	-1 - -5	< -5	Veränderung der weiteren möglichen Nutzungsarten
Neuinanspruchnahme	> 20 %	1-20 %	> 50 %	1-20 %	> 20 %	Anteil an beanspruchten Flächen hoher Qualität
	mehr Nutzungen möglich		degr. Flächen	Nutzungsgruppe Vegetation		
Dauerhaftigkeit	-	-	keine	1-50 a	> 50 a	Dauer der Blockierung für andere Nutzungsarten
Nutzungsbeschränkte Nebenfläche	< 90 %	90-99 %	100 %	101-150 %	> 150 %	Veränderung der vom Vorhaben indirekt beeinflussten Fläche
Entlastungswirkung	> 20 %	5-20 %	< 5 %	< 5 %	> 5 %	Entlastung der nutzungsbeschränkten Nebenfläche der Nullvariante
	Entlastung			Neubelastung		
Flächenbedarf	< 95 %	95-99 %	100 %	101-110 %	> 110 %	Flächenbedarf relativ zur Nullvariante

Abbildung 14: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche, © UVP-report 35 (1): 26-33 | 2021

Durch die Betrachtung der fünf Bewertungskriterien ergibt sich bei dem konkreten Bauvorhaben für das Schutzgut Fläche eine hohe Bedeutung.

B.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Biotope durch die Nutzung als Einzelhandel wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die Bebauung werden die bisherigen Habitatstrukturen beseitigt. Die vorkommenden Arten finden teilweise in der Umgebung Ersatzlebensräume.

Zum Bauvorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Februar 2023) durch das Büro Landschaftsökologie und Zoologie erstellt.

Es wurden ein Brutvorkommen des Stars sowie an zwei Bäumen potentielle Fledermaushabitate festgestellt. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Für den Star und die potentiellen Fledermaushabitate sowie die Zauneidechse müssen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Baumfällungen sind nach § 39 Nr. 2 BNatSchG im Winter, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchzuführen. Allerdings sind auch potenzielle Fledermaushabitate betroffen, weshalb sich das Rodungsfenster weiter reduziert, auf den 1. November bis 28. Februar.
- Im Vorhabengebiet muss ein Baum, in dem 2022 der Star brütete, entfernt werden. Für die entfallende Nistmöglichkeit sind im Verhältnis 1:2 künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude oder an Gehölzen im Umfeld anzubringen.

- Um zu verhindern, dass streng geschützte Zauneidechsen durch das Vorhaben gefährdet werden, ist der Vorkommensbereich der Zauneidechsen während der Baumaßnahmen zu sichern.
- Im Vorhabengebiet müssen zwei Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren entfernt werden. Für die entfallende Quartiermöglichkeit sind im Verhältnis 1:2 künstliche Quartiere für Fledermäuse am neuen Gebäude oder im Umfeld anzubringen.

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann der Eingriff in Flora und Fauna minimiert werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Grundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem hohen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht in § 55 Abs. 2 die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung vor. Die Entwässerungskonzeption des Baugebietes berücksichtigt die Rückhaltung, Versickerung und oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser in ausreichendem Maße. Es wurden Flächen auf den Baugrundstücken festgesetzt, die für die natürliche Versickerung von Wasser freigehalten werden müssen.

Entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist unverschmutztes Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes über die belebte Bodenschicht zu versickern, wodurch die Auswirkungen auf das Schutzgut reduziert werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es sich um keine für die Kalt- und Frischluftentstehung oder den Luftabfluss relevanten Bereiche handelt, sind weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Überbauung von bisher unversiegelten Flächen verstärkt die ohnehin ablaufenden Veränderungen durch den Klimawandel. Es kommt zu einer stärkeren Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen, einer verminderten Abkühlung durch fehlende Verdunstungsvorgänge und zu einer verringerten Bindung von Luftverunreinigungen durch eine fehlende Vegetationsbedeckung.

Es wurden Festsetzungen getroffen, die die ungünstigen Auswirkungen auf das Lokal- und Mikroklima mindern können, wie die Rückhaltung, Versickerung und oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser oder die Verpflichtung zu versickerungsfähigen Wegematerialien.

Die Dachflächen vom Hauptgebäude sind zum Teil mit Solarmodule zu bestücken.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird einen Teilbereich des Ortsrandes von Babenhausen bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch Brachflächen, die perspektivisch bebaut werden sollen, Gehölzstrukturen und freistehende Häuser geprägt. Künftig wird die neu entstehende Bebauung den Anblick der Ortschaft im Westen von der Landschaft aus kennzeichnen, wobei die Einsehbarkeit durch Eingrünung eingeschränkt wird. Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, auch wenn es durch die Ausweitung der bebauten Ortslage zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommt.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Einzelhandel eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt (Erhaltung und Pflanzung standortgerechter Bäume, Ausweisung von Grünflächen, Fassadenbegrünung).

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen (§ 21 Abs. 1 HDSchG) sowie bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Durch die Planung bedingte, als vertraglich geltende Lärmemissionen werden durch den geringfügig erhöhten An- und Abfahrtsverkehr auftreten. Das vermehrte Verkehrsaufkommen verursacht außerdem Luftschadstoffemissionen auf dem Grundstück.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.3.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

B.3.11 Belange des technischen Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen zu minimieren.

Eine geringfügige Erhöhung von Luftschadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr lässt sich nicht vermeiden. Durch die Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit in Wohnortnähe ist jedoch von einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und der Luftschadstoffe auszugehen, da das Gewerbe im Süden der Kernstadt nicht mehr angefahren werden muss.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird soweit möglich vor Ort versickert. Schmutzwässer werden der gemeindlichen Kanalisation zugeführt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen ist möglich. Auf die Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes HEG wird verwiesen.

Durch die unter Punkt „Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ genannten Vorkehrungen wird auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sichergestellt.

B.3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder Wassersensibler Bereiche, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HQ extrem der Gersprenz. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Das Stadtgebiet Babenhausen gehört zur Erdbebenzone 0¹, d.h. die Anfälligkeit gegenüber durch Erdbeben bedingten Unfällen oder Katastrophen ist gering.

B.3.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

¹ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 31.05.2023]

B.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzungen am wahrscheinlichsten. Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe würde sich wahrscheinlich nach dem Ablauf verschiedener Sukzessionsstadien als Klimaxgesellschaft ein geschlossener (Hainbuchen-)Wald entwickeln.

Die gehölzbestockten Bereiche würden bei einer Nutzungsaufgabe vermutlich fortbestehen. Nach einem Absterben der ältesten Bäume würden durch die Naturverjüngung auch langfristig Gehölze auf den Flächen wachsen.

B.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Sondergebiets im Anschluss an bestehende Baugebiete. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

In den vorhergehenden Kapiteln wurden bereits Festsetzungen und Hinweise für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Fläche, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung genannt.

B.5.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Der Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis besteht ein Wertpunktedefizit von 140.982 Wertpunkten, das zu kompensieren ist

B.5.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden Ausgleichsmaßnahmen auf Teilflächen der Fl.Nrn. 19 und 20 der Flur 03, Gmkg. Hergershausen im Bebauungsplan zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahme entspricht 170.396 Biotopwertpunkte auf diesen Flächen entsprechen der vollständigen Aufwertung der Fläche. Die ökologischen Maßnahmen sind bereits durchgeführt. Die erforderliche 140.982 Wertpunkte werden dauerhaft zur Kompensation gesichert. Der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt enthält entsprechende Regelungen.

B.5.4 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Entsprechend des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die potenziellen Fledermaushabitate sowie das Habitat des Stars auszugleichen. Dies geschieht durch die Anbringung geeigneter Nistkästen.

B.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet wird durch eine Bahnstromtrasse überspannt. Im Zuge der Planung ist diese höherzulegen. Dichtere Bauweisen bzw. eine Mehrgeschossigkeit kamen damit nicht in Betracht. Alternative Planungsmöglichkeiten hätten damit lediglich in Form einer Flächenreduktion bestanden. Dies wurde nicht erwogen, um vorliegend dem Anspruch eines sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden zu entsprechen. Weitere alternative Planungsmöglichkeiten hätten in einer veränderten Standortwahl bestanden. Die Standortalternativenprüfung ist Gegenstand der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans (31. Änderung). Diesbezüglich wird auf die Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

B.7 Zusätzliche Angaben

B.7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Am 10.11.2022 und 09.03.2023 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 2: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	- Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, - Biotope / Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	- Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden - Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen - Baugrundeignung - Versiegelungsgrad - Vorhandensein von Altlasten - Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	- Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern - Flurabstand zum Grundwasser - Einflüsse auf Grundwasserneubildung - Schadstoffeinträge
Luft / Klima	- Emissionen, Luftqualität - Frischluftezufuhr und -transport, - Kaltluftproduktion und -transport - Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, - Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	- Lärm- und Geruchsemissionen - Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen - Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

B.7.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei Erstellung der Unterlagen. Gutachten zu potenziell konfliktträchtigen Themen wie Baugrund und Denkmalschutz wurden bereits in den Jahren 2023 und 2024 vom Vorhabenträger eingeholt, führten zu positiven/unkritischen Ergebnissen und wurden im Rahmen der vergangenen Beteiligungsschritte mit veröffentlicht. Im August 2025 wurde aufgrund der über das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen zusätzlich noch ein Gutachten zu elektromagnetischen Feldern beauftragt, das ebenfalls zu positiven/unkritischen Ergebnissen kam und ebenfalls Bestandteil der Beitragsunterlagen wird.

B.7.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Stadt Babenhausen, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.

B.7.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 3: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, Fläche/ biologische Vielfalt	▪ Ortseinsicht am 10.11.22 und 09.03.23 ▪ Geoportal Hessen, HLNUG (2023) ▪ Fachbeitrag Artenschutz Februar 2023- Landschaftsökologie und Zoologie
Boden	▪ Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Bodenviewer Hessen (2023) ▪ Altlasten, Stadt Babenhausen
Wasser	▪ Geoportal Hessen, HLNUG (2023)
Luft/ Klima	▪ Ortseinsicht am 10.11.22 und 09.03.23
Landschaft	▪ Geoportal Hessen, HLNUG (2023)
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung	▪ Ortseinsicht am 10.11.22 und 09.03.23 ▪ Geoportal Hessen, HLNUG (2023) ▪ UmweltAtlas Hessen: Lärmbelastungskataster ▪ Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Schall-, Wärme-, Immissionsschutz; Stand Mai 2023

B.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Westlich Frankfurter Straße – Einzelhandel“ der Stadt Babenhausen beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Auswirkungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Flora und Fauna sind als mittel bis hoch einzustufen.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar; sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als mittel einzustufen. Die neu geschaffenen Pflanzungen sowie die Entwicklung der (ggf. externen, noch zu bestimmenden) Ausgleichsflächen zu extensiv genutztem Grünland, ergänzt durch weitere Pflanzungen, können die ungünstigen Auswirkungen der Errichtung des Sondergebiets auf die einzelnen Schutzgüter ausgleichen.

Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Kompensation erfolgt durch Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel § des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftsplane (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) 25. Mai 2023 (GVBl. Nr. 18 S. 379), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, 211)

D Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Hessen 2020, Karte der 4. Änderung des LEP Hessen 2000	10
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, Teilkarte 2 bzw. 3	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP Babenhausen, Bekanntmachung 30.11.2000	16
Abbildung 4: Blick in Richtung Westen auf das Plangebiet	27
Abbildung 5: Blick in Richtung Norden auf die Grünfläche	27
Abbildung 6: Bestand: Kiefer, mittelalt bleibt erhalten	28
Abbildung 7: Bestand: Junge Kiefern mit Krüppelwuchs	28
Abbildung 8: Bestand: Heckenstruktur im Westen der Grünfläche	29
Abbildung 9: Bestand: Bodendecker	29
Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Bestandsplan	30
Abbildung 11: Lage des Vorhabens zum Abbaugbiet	39
Abbildung 12: Ausschnitt aus dem FNP Babenhausen, Bekanntmachung 30.11.2000	47
Abbildung 13: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit © UVP-report 35 (1): 26-33 2021	52
Abbildung 14: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche, © UVP-report 35 (1): 26-33 2021	53
Abbildung 15: Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz Geltungsbereich	37
Tabelle 2: Prüffaktoren für die Schutzgüter	61
Tabelle 3: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen	62

E Verzeichnis der Anlagen

- GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes in der Stadt Babenhausen, Frankfurter Straße, 15.02.2023
- Ingenieurbüro für Bauphysik Malo, Kallstadt: Schalltechnische Immissionsprognose 23.02.202, 08.05.2023 mit Teilen 01 (Bericht) und 02 (Anlagen)
- Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt: Verkehrsplanerische Bewertung Ansiedlung Lebensmittelmarkt Frankfurter Straße, 26.06.2023
- Geonorm GmbH, Gießen: Baugrunduntersuchung Babenhausen Frankfurter Straße – Neubau Lebensmittelmarkt, 26.09.2023
- Geonorm GmbH, Gießen: Historische Erkundung Altlasten – Babenhausen Frankfurter Straße 50, 16.01.2024 mit
 - Da-Di-Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement Lkr. Darmstadt-Dieburg: Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung – Ortsbesichtigung Altstandorte, Frankfurter Straße 50 in Babenhausen, 12.10.2010
- Landschaftsökologie und Zoologie Twelbeck, Mainz: Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6019-305 VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen, 23.02.2024
- Landschaftsökologie und Zoologie Twelbeck, Mainz: Fachbeitrag Artenschutz – 1. Fortschreibung Ergänzung 2024, 04.03.2024
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München: Immissionsgutachten elektromagnetische Felder – Bauvorhaben Babenhausen, Westlich der Frankfurter Straße – Einzelhandel, 08.08.2025
- CMB PA GmbH & Co. KG, Aschaffenburg: **Vorhaben- und Erschließungsplan – Babenhausen Frankfurter Straße Einzelhandelskonzept Lebensmittel** – Maßstab 1:500, 27.06.2026 mit
 - Ansichten zum Vorhaben- und Erschließungsplan – Babenhausen Frankfurter Straße Einzelhandelskonzept Lebensmittel – Maßstab 1:200, 27.06.2026